

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei



TÄTIGKEITS
BERICHT

2021
2022

VORWORT

Mainz, im November 2022

Der vorliegende Berichtszeitraum gab wieder mehr Gelegenheiten zu Präsenzterminen, welche augenscheinlich von vielen gerne wahrgenommen wurden. Vorträge, Fachforen, der fachliche Austausch mit Kolleginnen und Kollegen – all dies war und ist wichtig für das Gelingen der Arbeit.

So freuten wir uns beim Treffen der parlamentarisch gewählten Polizeibeauftragten die Kollegin aus Bremen begrüßen zu dürfen. Das Amt des Polizeibeauftragten in Berlin ist mittlerweile besetzt, Hessen immer noch vakant, Brandenburg und der Bund planen die Schaffung des Amtes.

Damit wird der Stellenwert eines/einer Polizeibeauftragter/Beauftragten deutlich.

Im vorliegenden Berichtszeitraum waren die Eingaben etwas rückläufig. Das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten bildeten den Schwerpunkt der Eingaben. Hier haben sich Konfliktbereinigungsgespräche als wertvolles Instrument der Vermittlung etabliert.

Danken möchte ich an dieser Stelle den Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtages für die gute und kollegiale Zusammenarbeit.

Gemäß § 24 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten von Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei lege ich meinen schriftlichen Bericht vor.



Barbara Schleicher-Rothmund

Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und
Beauftragte für die Landespolizei

IMPRESSUM

Herausgeberin

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de

Redaktion

Hermann J. Linn

Fotos

Büro der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
und der Beauftragten für die Landespolizei
außer Grafikbüro Kaplan (S. 23) und
Adobe Stock (Tobias Arhelger Titel u. S. 27, 88studio S. 4, Heiko Küverling S. 11,
Animaflora PicsStock S. 12, Sittipong S. 16, BillionPhotos.com S. 25,
Rüdiger Kottmann S. 29, Karl-Heinz H S. 31, contrastwerkstatt S. 33,
siro46 S. 34, MQ-Illustrations S. 36, stokkete S. 46)

Gestaltung

Grafikbüro Kaplan, Mainz
www.grafikbuero.com

Copyright

Büro der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
und der Beauftragten für die Landespolizei

Druck

Druckerei Koch e. K., Kusel

Mainz, 2022

INHALT

I. Allgemeines.....	4
1. „Bürgerpolizei“: Maßstab für polizeiliches Handeln in Rheinland-Pfalz.....	5
2. „#Zwei von uns“	8
3. Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte	10
4. „Spaziergänger“ stellten die Polizei vor neue Herausforderungen	12
5. Parlamentarisch gewählte Polizeibeauftragte der übrigen Länder und beim Bund	14
II. Zahlen und Fakten	16
1. Eingabeentwicklung.....	17
2. Eingabearten	18
3. Erledigungsarten	19
4. Themen, die Gegenstand der Eingaben waren.....	20
III. Themen und Einzelfälle.....	23
1. Bürgereingaben.....	24
2. Polizeieingaben.....	33
IV. Öffentlichkeitsarbeit.....	39
V. Außensprechtag.....	40
VI. Kontakte und Aktivitäten	41
1. Verabschiedung des Direktors der Hochschule der Polizei Friedel Durben und Amtseinführung des neuen Direktors Uwe Lederer am 3. September 2021 sowie Teilnahme an der Vereidigung der Kommissaranwärterinnen und -anwärter an der HdP	41
2. Verabschiedung des Leiters der Abteilung „Polizei“ im Ministerium des Innern und für Sport Joachim Laux und Amtseinführung des neuen Abteilungsleiters Dr. Dieter Keip am 28. September 2021.....	42
3. Teilnahme an der Graduierungsfeier des 21. und 22. Bachelor-Studiengangs der HdP in Morbach am 29. April 2022	43
4. Teilnahme am 25. Europäischen Polizeikongress in Berlin am 11. und 12. Mai 2022	43
5. Tagung der Bürger- und Polizeibeauftragten 9. und 10. Mai 2022 in Kiel	44
6. Übergabe Tätigkeitsbericht an den Minister des Innern und für Sport.....	44
7. Übergabe Tätigkeitsbericht an den Präsidenten des Landtags	45
Anlagen.....	46
1. Rechtsgrundlage	47
2. Mitglieder des Innenausschusses.....	50
3. Aussprache über den Tätigkeitsbericht 2020–2021 der Beauftragten für die Landespolizei in der Sitzung des Innenausschusses am 6. Januar 2022.....	51



I. ALLGEMEINES

1. „BÜRGERPOLIZEI“: MASSSTAB FÜR POLIZEILICHES HANDELN IN RHEINLAND-PFALZ

In den aktuellen Zeiten gesellschaftlicher Veränderungen, Herausforderungen und von wahrgenommenen Bedrohungen (z. B. Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg, Klimawandel etc.) steht der Staat als Ganzes vor der Herausforderung, dass sein Handeln immer stärker hinterfragt und angezweifelt wird. Die Polizei als besonders sichtbarer Teil der gesamtstaatlichen Organisation und als Eingriffsverwaltung sieht sich dabei besonders in den Focus gerückt. Hier wird polizeiliches Handeln in Abhängigkeit von der medialen Berichterstattung und von Darstellungen in den sozialen Medien zunehmend kritisch „beäugt“ und bewertet. Als Folge hiervon wird die Legitimation polizeilichen Handelns zunehmend hinterfragt. Dies gilt insbesondere dann, wenn Polizei in gewaltsame Auseinandersetzungen verwickelt ist. Darüber hinaus sieht sich die Polizei in ihrer täglichen Arbeit verstärkt sog. „Fake-News“ und „Fake-Videos“ ausgesetzt. Sie gerät damit in eine permanente Erklärungs- und Rechtfertigungssituation.

Bei der Beurteilung polizeilichen Handels ist immer die Aufgabenstellung der Polizei zu berücksichtigen. Ihre Aufgabe ist die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr und die Verhütung von Straftaten (vgl. § 1 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz). Gleichzeitig ist sie Inhaberin des staatlichen „Gewaltmonopols“. Für ihr Tätigwerden, Einschreiten etc. bedarf es immer einer rechtlichen Ermächtigungsgrundlage. Dass Polizei im Rahmen der

ihr übertragenen Aufgaben Gewalt anwenden darf steht außer Frage. Im konkreten Einzelfall ist jedoch immer zu bewerten, ob die Anwendung von Gewalt rechtmäßig und verhältnismäßig war. Festzuhalten ist aber auch, dass die Anwendung von unmittelbarem Zwang nicht die Regel polizeilicher Arbeit darstellt, sondern auf bestimmte Situationen und Einsatzlagen begrenzt ist.

Doch wie tritt Polizei, insbesondere die Polizei Rheinland-Pfalz, tatsächlich den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber?

Häufig wird in diesem Zusammenhang der Begriff „Bürgerpolizei“ als Maßstab für polizeiliches Handeln oder auch in Bezug auf die Frage, welches Selbstverständnis die Polizei von sich selbst hat, benutzt. Doch was verbirgt sich hinter dem Begriff „Bürgerpolizei“? So einfach der Begriff auf den ersten Blick scheint, so stellt sich bei näherer Betrachtungsweise doch heraus, dass eine einfache Erklärung oder Interpretation des Begriffs „Bürgerpolizei“ nicht möglich ist. Auch eine Übersetzung mit: „eine Polizei für die Bürgerinnen und Bürger“ greift hier zu kurz.

BÜRGERPOLIZEI RHEINLAND-PFALZ

Den Menschen sehen – Verantwortung für Demokratie übernehmen



Quelle: Kommission Innere Führung der Polizei RLP

Das für die Polizei in Rheinland-Pfalz zuständige Ministerium des Innern und für Sport hat hierzu einen 10-Punkte-Maßnahmenkatalog „Bürgerpolizei Rheinland-Pfalz – Den Menschen sehen – Verantwortung für die Demokratie wahrnehmen“ verfasst, welcher das Selbstverständnis der Polizei Rheinland-Pfalz manifestiert und festlegt, welche weiteren Maßnahmen zur Festigung dieses Selbstverständnisses vorgesehen sind. Die oben stehende Grafik gibt Aufschluss darüber, welche Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung vorgesehen sind.

Aus Sicht der Beauftragten für die Landespolizei, Barbara Schleicher-Rothmund, steht eine moderne Bürgerpolizei für ein aktives Eintreten für die Freiheitlich Demokratische Grundordnung, für einen partnerschaftlichen und fairen Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie für Transparenz staatlichen Handelns und Dialogbereitschaft. Die Beauftragte für die Landespolizei konstatiert, dass die Polizei Rheinland-Pfalz diesem Anspruch gerecht wird. Hierzu gehören nach Auffassung der Polizeibeauftragten entsprechende Grundlagen in der Ausbildung (Curriculum des Studiums an der Hochschule der Polizei Rhein-



Rheinland-Pfalz Tag 2022 in Mainz, Staatsminister Roger Lewentz und Barbara Schleicher-Rothmund

land-Pfalz), eine entsprechende Personalauswahl, ein breitgefächertes Aus- und Fortbildungsangebot, eine entsprechende Führungskultur auf allen Führungsebenen mit Supervision sowie eine moderne Ausstattung. Aus diesem Grund hat die Polizei einen Anspruch auf Vertrauen, Akzeptanz und Respekt!

Im 75. Jahr ihres Bestehens kann die Polizei Rheinland-Pfalz mit Stolz auf ihre Entwicklung und das Erreichte zurückblicken. Sie ist heute vielfältig, jung, modern und fest in unserer freiheitlich, demokratischen Gesellschaft verwurzelt und akzeptiert.

2. „#ZWEI VON UNS“

Die Nachricht, dass zwei junge Polizeibeamte der Polizeiinspektion Kusel am frühen Morgen des 31. Januar 2022 von zumindest einem Täter erschossen wurden, hat die Beauftragte für die Landespolizei Barbara Schleicher-Rothmund und viele Menschen in unserem Land, aber auch darüber hinaus, bestürzt und tief erschüttert.

„Dass zwei junge Menschen, die ihren Dienst für die Sicherheit von uns allen verrichtet haben, getötet wurden, macht mich unfassbar traurig. Mein Mitgefühl und mein Beileid gelten in dieser Zeit der Trauer den Angehörigen, Freunden sowie den Kolleginnen und Kollegen der beiden Polizeibeamten,“ so Schleicher-Rothmund in einer ersten Reaktion auf diese schreckliche und bedrückende Nachricht.

Eine solche Tat mache sie fassungslos, sprachlos und auch wütend. Auch wenn die Umstände und Hinter-

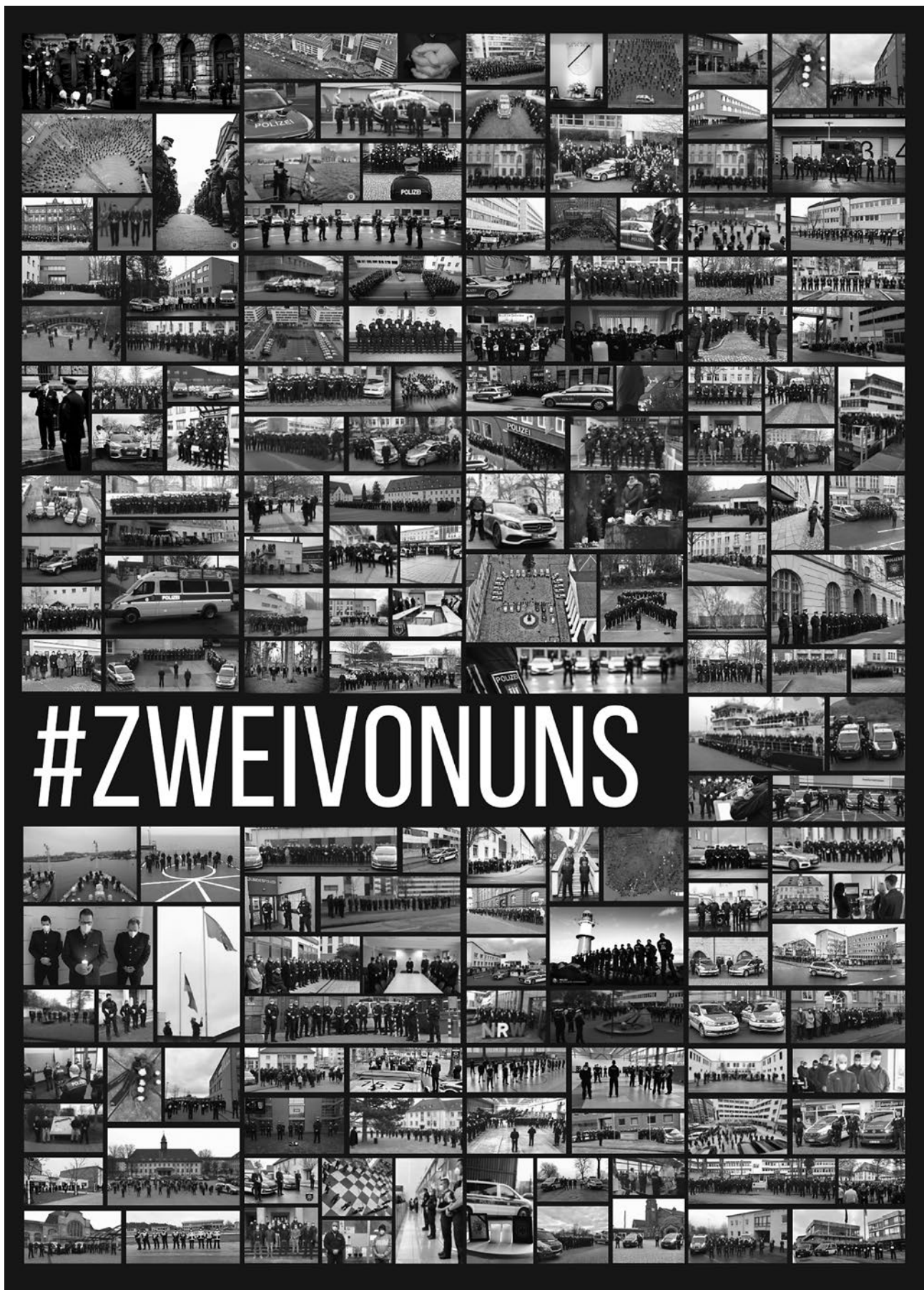
gründe der Tat noch nicht vollständig geklärt seien, so stelle sie dennoch einen Angriff auf den Staat als Ganzes dar. Die Polizeibeauftragte hofft, dass der bzw. die Täter ihrer gerechten Bestrafung zugeführt werden.

Die Ermordung der beiden jungen Polizeibeamten löste bundes- und europaweit Entsetzen und Anteilnahme aus. Dank der guten und schnellen Ermittlungsarbeit der Polizei konnten die mutmaßlichen Täter kurze Zeit nach der Tat ermittelt, festgenommen und angeklagt werden.

In einer sehr würdigen und bewegenden zentralen Trauerfeier des Landes in Kusel am 21. März 2022 – an der die Beauftragte für die Landespolizei Barbara Schleicher-Rothmund und ihr Stellvertreter Hermann J. Linn teilnahmen – wurde von der ermordeten Polizeibeamtin und dem ermordeten Polizeibeamten Abschied genommen.



Eintrag ins Kondolenzbuch des Landtags Rheinland-Pfalz

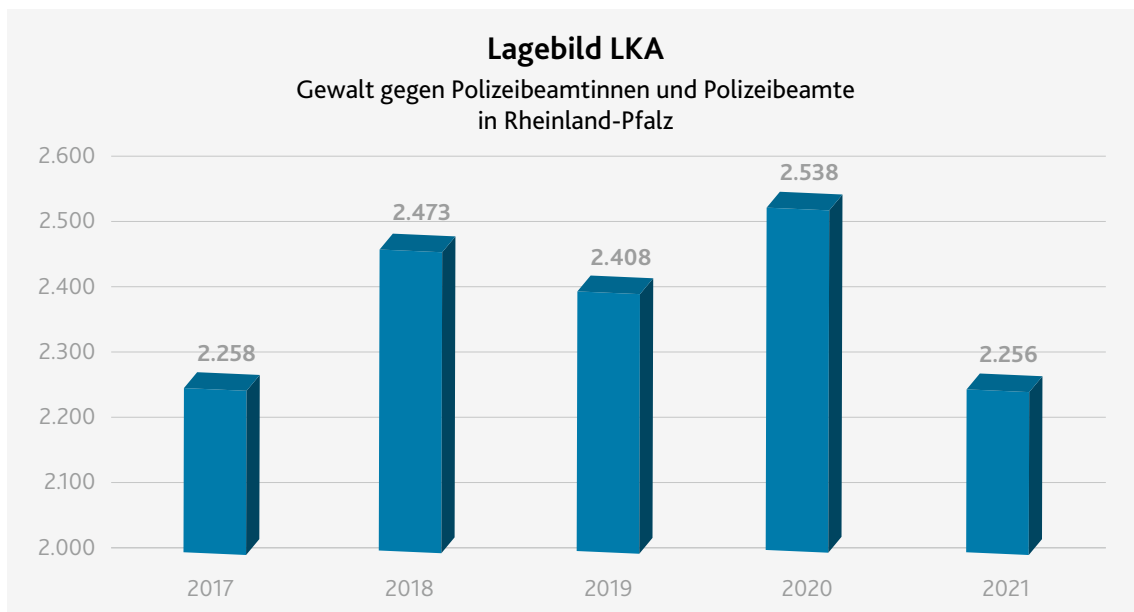


3. GEWALT GEGEN POLIZEIBEAMTINNEN UND -BEAMTE

Die Gewalt gegen öffentlich Bedienstete und insbesondere gegen Polizeibeamtinnen und -beamte hat in den vergangenen Jahren bundesweit zugenommen. Nachdem vom Bundeskriminalamt (BKA) erstellten bundesweiten Lagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ für das Jahr 2020 haben die Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen (PVB) erneut zugenommen (+0,8%; 2019: +1,4%) und lagen im Berichtsjahr 2020 bundesweit bei nunmehr 38.960 Fällen. Auch die Anzahl der Polizeivollzugsbediensteten, die Opfer von diesen Gewalttaten wurden, ist erneut auf nunmehr 84.831 Opfer angestiegen (+5,9%; 2019: +1,2 %). Das BKA kommt in seiner Lagebewertung für das Berichtsjahr 2020 zu dem Ergebnis, das Gewalttaten gegen PVB mehrheitlich von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (§§ 113, 115 StGB) und „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehen-

de Personen“ (§§ 114, 115 StGB) geprägt sind. Durch den Anstieg vor allem der Opferzahlen, insbesondere durch die im Berichtsjahr erfassten versuchten 62 Tötungsdelikten sowie dem vollendeten Mord wird erneut das hohe und konkrete Berufsrisiko von PVB deutlich. Die dadurch betroffene Anzahl an PVB lag 2020 bei 114, im Vorjahr lag sie mit 72 PVB von 44 versuchten Tötungsdelikten deutlich darunter. In Rheinland-Pfalz dagegen ist nach dem vom Landeskriminalamt (LKA) für das Jahr 2021 erstellten Landeslagebild „GEWALT GEGEN POLIZEIBEAMTINNEN UND POLIZEIBEAMTE IN RHEINLAND-PFALZ“ eine rückläufige Zahl an Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbedienstete feststellbar.

Die Entwicklung der gegen Polizeivollzugsbedienstete ausgeübte Gewalt stellt sich nach dem Lagebericht des LKA für das Jahr 2021 wie im Diagramm unten gezeigt dar.



Quelle: LKA Rheinland-Pfalz, Landeslagebild



In seinem für das Jahr 2021 erstellten Lagebild stellt das LKA Rheinland-Pfalz fest, dass sich im Berichtsjahr 2021 insgesamt 2.256 Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte ereigneten. Dies entspricht einem Rückgang von 11,11 % im Vergleich zum Vorjahr. Im Bericht wird zudem ausgeführt, dass die Jahre 2020 und 2021 von der pandemischen Verbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2 geprägt waren. Der Verbreitung des Virus wurde mit Maßnahmen begegnet, die weitreichende Konsequenzen für die Alltagsgestaltung der Menschen in Deutschland hatte. Eine Veränderung der Gewaltbereitschaft gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sei somit zu erwarten gewesen.¹

In seiner Lagebewertung kommt das LKA u. a. zu dem Ergebnis, dass die Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Vergleich zum Jahr 2020 um 282 Fälle zurückgegangen ist. Ohne den Tatbestand der Beleidigung sind die Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamte allerdings nur um 0,49 % zurückgegangen und befinden sich damit fast auf dem Niveau des Vorjahres.²

Das LKA erklärt den Rückgang der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamte u. a. damit, dass durch die pandemiebedingte Absage von Fußballspielen und Großveranstaltungen, die erfahrungsgemäß mit einem erhöhten Aggressionsverhalten gegen die Polizei verbunden sind, es insbesondere in diesem Bereich zu erheblichen Veränderungen in 2020 und 2021 im Vergleich zu den vorherigen Jahren gekommen sei. Weitere eindeutige Auswirkungen der Pandemiebeschränkungen würden sich nicht an den Fallzahlen erkennen lassen.³



Auch wenn sich die Entwicklung der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Rheinland-Pfalz im bundesweiten Vergleich positiv darstellt, ist dies aus Sicht der Beauftragten für die Landespolizei kein Anlass für eine Entwarnung. Pandemiebedingte Einflussfaktoren hätten zu einer Änderung des Lagebildes für die Jahre 2020 und 2021 geführt. Ob tatsächlich ein positiver Trend zu verzeichnen ist, bleibe abzuwarten. Die Gesamtgesellschaft bleibe aufgefordert, sich der Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamten entgegenzustellen und den Polizistinnen und Polizisten mehr Respekt entgegenzubringen. Jede und Jeder müsse sich hinterfragen, welchen Beitrag er hierzu leisten kann, so die Polizeibeauftragte.

¹ LKA Rheinland-Pfalz, Landeslagebild 2021 „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Rheinland-Pfalz“, S. 5

² aaO, S. 5

³ aaO., S. 25

4. „SPAZIERGÄNGER“ STELLTEN DIE POLIZEI VOR NEUE HERAUSFORDERUNGEN

Der bereits im vergangenen Berichtszeitraum 2020–2021 thematisierte Einsatz der Polizei bei sog. „Versammlungslagen“ fand auch in diesem Berichtsjahr seine Fortsetzung und wurde kontrovers diskutiert. Dies schlug sich auch in Eingaben nieder, die die Beauftragte für die Landespolizei erreichten. Richteten sich im Berichtszeitraum die Beschwerden, wie z. B. anlässlich der Demonstration gegen Rechts in Ingelheim am Rhein, noch gegen einen eskalierenden Einsatz und durch eine übermäßige Gewaltanwendung gekennzeichneten Polizeieinsatz, so richteten sich die im Zusammenhang mit sog. „Spaziergängen“ und Demonstrationen von Gegnern der Corona-Schutzmaßnahmen eingegangenen Eingaben dagegen, dass die Polizei nicht eingeschritten war und damit deeskalierend gewirkt hatte.

Kritisiert wurde dabei insbesondere, dass „Spaziergänge“ und Demonstrationen von den Gegnern der Corona-Schutzmaßnahmen unter Missachtung der geltenden Corona-Bekämpfungsverordnungen, die ein Abstandsgebot und eine Maskenpflicht beinhalteten, durchgeführt werden konnten, ohne dass die Polizei hiergegen eingeschritten war.

Hier ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Polizei die Aufgabe hat, das Versammlungsrecht – ein in Artikel 8 Grundgesetz und Artikel 12 der Landesverfassung verankertes Grundrecht – zu schützen. Sie nimmt dabei eine neutrale Stellung ein, weshalb es nicht auf die Meinungsinhalte der Versammlung ankommt.





5. PARLAMENTARISCH GEWÄHLTE POLIZEIBEAUF- TRAGTE DER ÜBRIGEN LÄNDER UND BEIM BUND

Nachdem Rheinland-Pfalz bereits im Jahre 2014 das Amt einer bzw. eines Beauftragten für die Landespolizei parlamentarisch eingerichtet hatte, folgten mit Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein zunächst zwei weitere Bundesländer dem rheinland-pfälzischen Vorbild. Bis heute sind mit Berlin, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern drei weitere Bundesländer hinzugekommen. Nachfolgend ein Überblick über die aktuelle Entwicklung:

5.1 Baden-Württemberg

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 17. Februar 2016 das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg beschlossen, welches am 24. Februar 2016 in Kraft trat. Die bzw. der Bürgerbeauftragte ist gleichzeitig Beauftragter für die Landespolizei. Seit November 2019 wird das Amt durch Beate Böhlen ausgeübt.



Beate Böhlen

5.2 Berlin

Durch das Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten vom 2. Dezember 2020 hat das Land Berlin mit dem Bürger- und Polizeibeauftragten eine neue Beschwerde- und Schlichtungsstelle geschaffen. Als erster Bürger- und Polizeibeauftragter des Landes Berlin wurde Dr. Alexander Oerke am 9. Juni 2022 vom Berliner Abgeordnetenhaus gewählt. Er hat seinen Dienst am 1. August 2022 angetreten.



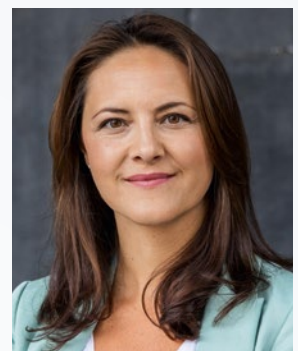
Dr. Alexander Oerke

5.3 Brandenburg

Die Koalitionsfraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Brandenburg hatten sich im Jahre 2019 in ihrem Koalitionsvertrag auf die Einrichtung des Amtes eines unabhängigen Polizeibeauftragten für das Land Brandenburg verständigt. Hierzu hatte der Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg bereits im November 2020 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der nach einem Kabinettsbeschluss in die parlamentarische Beratung gegangen war. Am 6. April 2022 fand hierzu eine Anhörung im Landtag statt.

5.4 Bremen

Mit Landesgesetz vom 24. November 2020 hat das Land Bremen das Amt einer bzw. eines unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen geschaffen. Die Bremische Bürgerschaft hat am 26. Januar 2022 Sermin Riedel zur ersten Polizeibeauftragten des Stadtstaates gewählt. Sie hat ihr Amt am 1. März 2022 angetreten.



Sermin Riedel



5.5 Hessen

Mit dem Gesetz über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten hat der Hessische Landtag am 11. Dezember 2020 einen parlamentarischen Polizeibeauftragten für das Land Hessen geschaffen. Die Wahl einer bzw. eines Polizeibeauftragten durch den Landtag steht bisher noch aus.

5.6 Mecklenburg-Vorpommern

Mit Änderung des Petitions- und Bürgerbeauftragten-gesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. April 2021 hat der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern einen unabhängigen Polizeibeauftragten geschaffen. Die Aufgabe wurde – ähnlich wie in Rheinland-Pfalz – dem Bürgerbeauftragten übertragen. Seit dem 1. April 2022 ist der Bürgerbeauftragte Matthias Crone zugleich Polizeibeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern.



Matthias Crone

5.7 Schleswig-Holstein

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 das Amt einer bzw. eines unabhängigen und parlamentarisch gewählten Polizeibeauftragten eingeführt. Infolge der Gesetzesänderung wurde die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zugleich auch Beauftragte für die Landespolizei. Amtsinhaberin ist Samiah El Samadoni, die als Bürgerbeauftragte seit dem 9. April 2014 im Amt ist.



Samiah El Samadoni

Damit haben fast die Hälfte aller Bundesländer eine(n) parlamentarisch gewählte(n) und unabhängige(n) Polizeibeauftragte bzw. die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen. Auf Bundesebene haben sich die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die FDP in ihrem Koalitionsvertrag auf die Einrichtung des Amtes eines unabhängigen Polizeibeauftragten beim Deutschen Bundestag verständigt.



70.111

69.928

48.991

26.417

II. ZAHLEN UND FAKTEN

1. EINGABENENTWICKLUNG

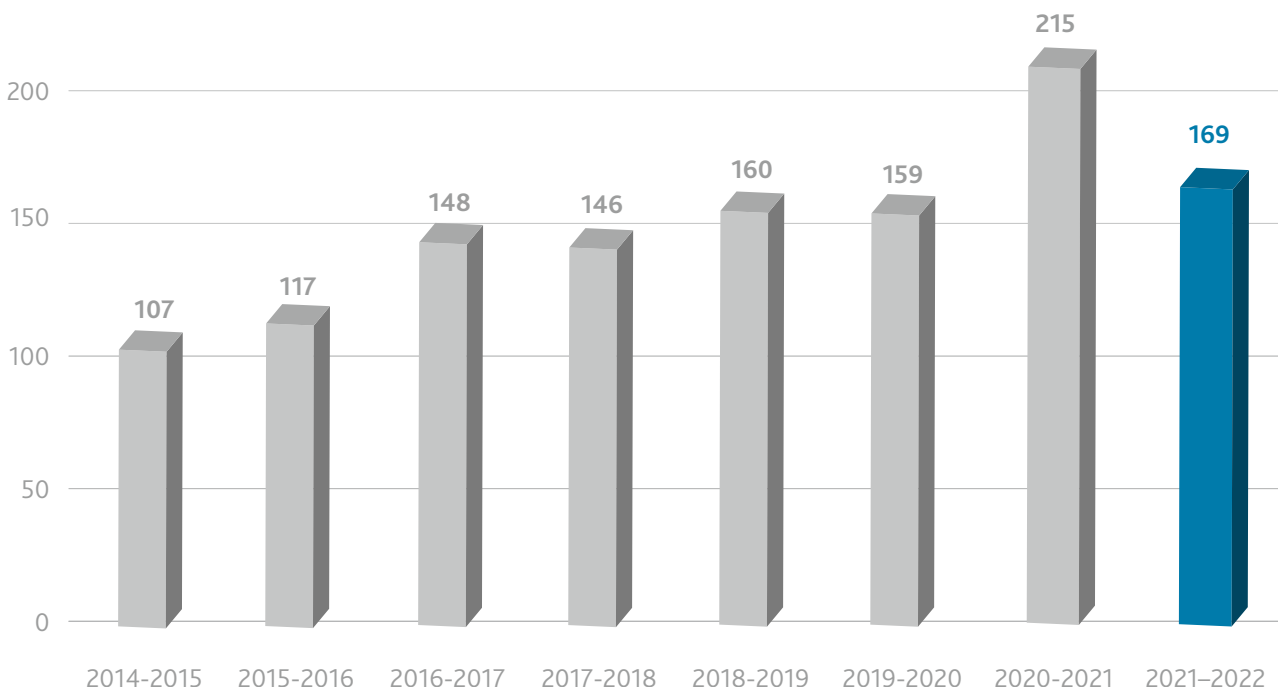
Die Eingaben im Berichtsjahr, das den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 umfasst, bewegen sich auf der Höhe des Durchschnitts der vergangenen Jahre. Lediglich der Berichtszeitraum 2020–2021 weist ein überdurchschnittliches Eingabenniveau auf.

Im Berichtsjahr sind bei der Beauftragten für die Landespolizei insgesamt 169 neue Eingaben eingegangen. Hiervon entfielen 80 zulässige Eingaben auf Bürgerinnen und Bürger und 25 zulässige Eingaben kamen aus der Polizeiorganisation. Hinzu kamen zehn unzulässige Eingaben, acht Auskunftersuchen und 45 Eingaben, die als Petitionen bearbeitet wurde. Diese Eingaben sind insgesamt dem Bereich der Bürgerinnen und Bürger zuzuordnen. Darüber hinaus sah sich die Beauftragte für die Landespolizei in einem Fall veranlasst, von ihrem Selbstaufriffsrecht Gebrauch zu machen.

Waren noch im vorangegangenen Berichtszeitraum 17 Eingaben bei der Polizeibeauftragten eingegangen, die das Thema „unangemessene Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und -beamte“ zum Gegenstand hatten, so waren dies im aktuellen Berichtszeitraum noch fünf Fälle.

Wie in den vorangegangenen Berichtszeiträumen, stand auch dieses Mal das Thema „Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten“ im Fokus von Bürgereingaben. Polizeiliche Maßnahmen, wie z. B. Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung), Unfallaufnahmen und Durchsuchungen bildeten mit insgesamt 18 Eingaben einen weiteren Themenschwerpunkt.

D01 EINGABENENTWICKLUNG 2014–2022



Bei Eingaben aus dem Bereich der Polizei standen beamtenrechtliche Themen und das Führungsverhalten von Vorgesetzten mit jeweils vier Eingaben im Mittelpunkt.

Herausragende Einzelthemen oder neue Schwerpunkte von Beschwerden kann die Beauftragte für die Landespolizei in diesem Berichtsjahr nicht melden. Ein „gefühltes“ Ende der Corona-Pandemie und ein damit einhergehendes Gefühl einer wiedergewonnenen Freiheit dürften hierfür als Hauptursache anzusehen sein.

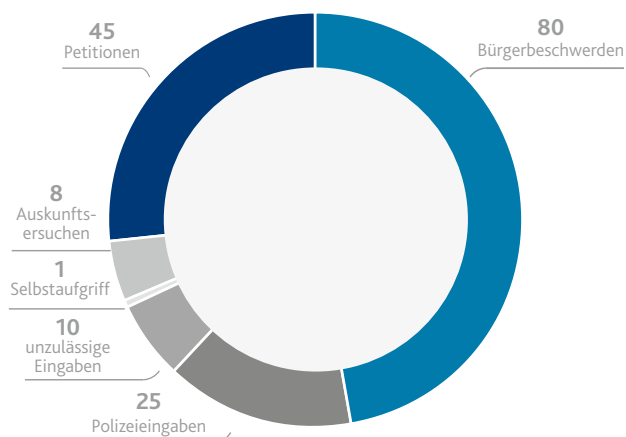
Im Ergebnis stellt die Beauftragte für die Landespolizei fest, dass sich das Eingabenniveau, in Anbetracht der Vielzahl der in der Polizei Rheinland-Pfalz insgesamt tätigen Menschen und der Tatsache, dass es sich hierbei vorrangig um eine Eingriffsverwaltung handelt, zahlenmäßig auf einem relativ niedrigen Level bewegt.

2. EINGABEARTEN

Diese Rubrik gibt Auskunft über die Herkunft der Eingaben und deren rechtliche Einordnung.

Wie bereits eingangs ausgeführt sind im aktuellen Berichtszeitraum 2021–2022 insgesamt 80 zulässige Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern sowie 25 zulässige Eingaben von Mitarbeitenden der Polizei bei der Beauftragten für die Landespolizei eingegangen. Dabei sind die zulässigen Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern um 43 Eingaben (- 20%) und zulässige Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten um insgesamt 6 Eingaben (- 2,79 %) gegenüber dem Berichtszeitraum 2020–2021 zurückgegangen. Besondere Gründe, die zu einem Eingabenrückgang geführt haben könnten, sind außer der Tatsache, dass in Folge der Corona-Pandemie die Anzahl der durchgeführten Sprechtagge reduziert werden mussten, keine ersichtlich.

D02 EINGABEARTEN 2021–2022



T01 EINGABEARTEN 2021–2022

1. Bürgereingaben (§ 19 Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB))	80	47,34 %
2. Polizeieingaben (§ 20 LGBB)	25	14,79 %
3. unzulässige Eingaben	10	5,92 %
4. Selbstaufgriffe (§ 22 LGBB)	1	0,59 %
5. Auskunftersuchen	8	4,73 %
Zwischensumme Polizeieingaben	124	73,37%
6. Eingaben, die als Petitionen ¹ bearbeitet wurden	45	26,63 %
Anzahl der Gesamteingaben	169	100,00 %

Die Auskunftersuchen, mit den sich Bürgerinnen und Bürger an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt haben, sind mit acht (Vorjahr: sieben) fast gleich geblieben.

Die unzulässigen Eingaben, also Eingaben, die aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht durch die Beauftragte für die Landespolizei bearbeitet werden können, sind im

Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum erfreulicher Weise stark zurückgegangen. Betraf dies im Berichtszeitraum 2020–2021 noch 22 Eingaben, so haben sich diese im Berichtsjahr 2021–2022 mit zehn Eingaben mehr als halbiert.

Gründe, die zu einer Unzulässigkeit geführt haben, waren u. a. das der Sachverhalt, der der Eingabe zugrunde lag, Gegenstand eines abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens war oder Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens ist bzw. keine rheinland-pfälzische Polizeibehörde involviert ist.

3. ERLEDIGUNGSARTEN

Die Beauftragte für die Landespolizei konnte im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 insgesamt 134 Eingaben abschließen. Hinzu kamen Eingaben, die als Petitionen bearbeitet wurden. Die Petitionen wurden dann mit Letztentscheidung durch den Petitionsausschuss des Landtags abgeschlossen. Hierzu berichtet die Beauftragte in ihrer Funktion als Bürgerbeauftragte in ihrem Bericht, welcher jährlich dem Landtag vorgelegt wird.

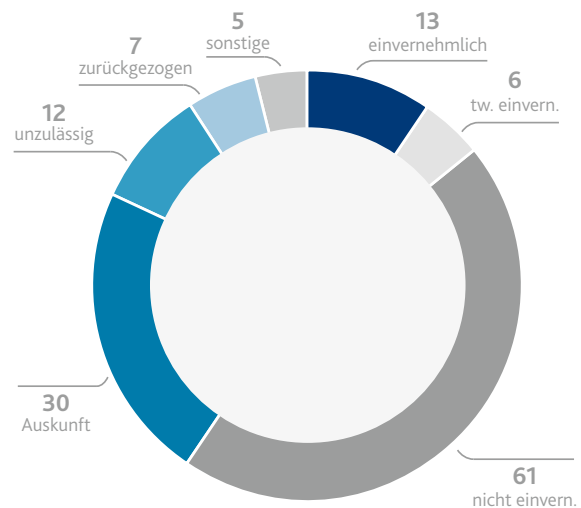
Von den insgesamt 134 erledigten Eingaben handelte es sich um 110 zulässige Eingaben, die abschließend erledigt werden konnten.

Bei insgesamt 49 Eingaben (= 44,55 %) konnte die Beauftragte für die Landespolizeiden Petentinnen und Petenten ganz oder zumindest teilweise weiterhelfen.

Die Gründe für die Differenz zwischen den insgesamt eingegangenen und den abschließend bearbeiteten Eingaben ist begründet:

- in Eingaben, in denen die Ermittlungen noch andauern,
- in Eingaben, die aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs-

D03 ERLEDIGUNGSARTEN 2021–2022



T02 ERLEDIGUNGSARTEN 2021–2022

1.	einvernehmlich erledigt	13	9,70 %
2.	teilweise einvernehmlich erledigt	6	4,48 %
3.	nicht einvernehmlich erledigt	61	45,52 %
4.	Auskunft	30	22,39 %
5.	unzulässig	12	8,96 %
6.	zurückgezogen	7	5,22 %
7.	sonstige	5	3,73 %
Gesamt		134	100,00 %

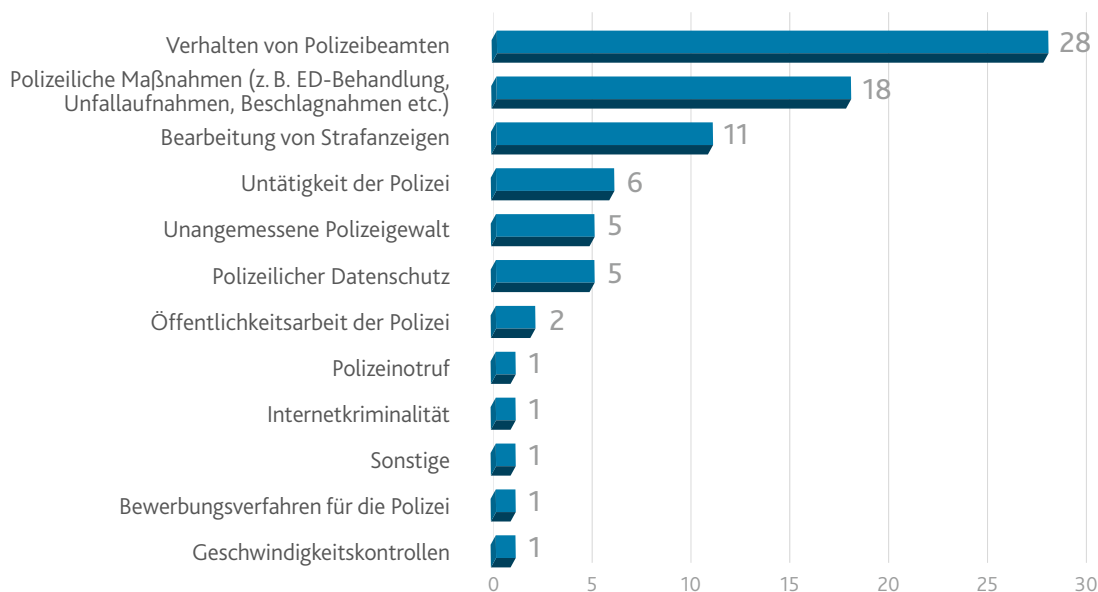
verfahrens gemäß § 18 Abs. 2 LGBB ruhend gestellt wurden,

- in Eingaben, die erst kurz vor Ablauf des Berichtszeitraums bei der Beauftragten für die Landespolizei eingegangen sind.

4. THEMEN, DIE GEGENSTAND DER EINGABEN WAREN

4.1 Themen, die Gegenstand von Bürgereingaben waren

D04 THEMEN UND ANZAHL DER BÜRGEREINGABEN 2021–2022



Die Darstellung von Einzeleingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die im Berichtszeitraum bei der Beauftragten für die Landespolizei eingegangen sind, erfolgt in einem eigenen Kapitel dieses Berichts.

Schwerpunkt der Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern war, wie in den bereits vorangegangenen Berichtsjahren, die Kritik am Verhalten und Auftreten von Polizeibeamtinnen und -beamten. Es ist jedoch feststellbar, dass sich die Anzahl der Eingaben, die sich auf diese Thematik bezogen, stark zurückgegangen sind. Waren es im Vorjahr noch 51 Eingaben, mit denen Bürgerinnen und Bürger das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten beanstandet hatten, so sind im Berichtsjahr 2021–2022 hierzu nur noch 28 Eingaben bei der Beauf-

tragten für die Landespolizei eingegangen. Dies bedeutet einen Rückgang von rund 45 %. Stark zugenommen haben dagegen Eingaben, die polizeilichen Maßnahmen, wie z. B. die erkennungsdienstliche Behandlung, Unfallaufnahmen oder auch Durchsuchungen und Beschlagnahmen zum Gegenstand haben.

Eingaben bezüglich einer behaupteten unangemessenen Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und beamten sind im Berichtsjahr 2021–2022 ebenfalls stark zurückgegangen. Waren es im Berichtsjahr 2020–2021 noch insgesamt 17 Eingaben zu dieser Thematik, so hatten im Berichtsjahr 2021–2022 nur noch fünf Eingaben dieses Thema zum Gegenstand.

Die Bearbeitung von Strafanzeigen durch die Polizei beschäftigt die Beauftragte für die Landespolizei bereits seit mehreren Jahren. Hier lautet der Vorwurf häufig, dass die Polizei Strafanzeigen nicht aufnimmt, nicht ermittelt oder das Bürgerinnen und Bürger über den Gang des Verfahrens oder über die sich aus den gestellten Strafanzeigen ergebenden Ergebnisse und Konsequenzen nicht informiert werden.

In keinem der der Beauftragten für die Landespolizei vorgetragenen Fälle hat die Prüfung eine Bestätigung der erhobenen Vorwürfe ergeben. Die Strafprozessordnung (StPO), die das Verfahren regelt, sieht eine Unterrichtung der Anzeigenerstatterin oder des Anzeigenerstatters durch die Staatsanwaltschaft nur für die Fälle vor, in denen neben der Beanzeigung eines Sachverhalts auch ein Strafantrag gestellt wurde (vgl. § 171 StPO). In allen anderen Fällen ist eine Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich nicht vorgesehen.

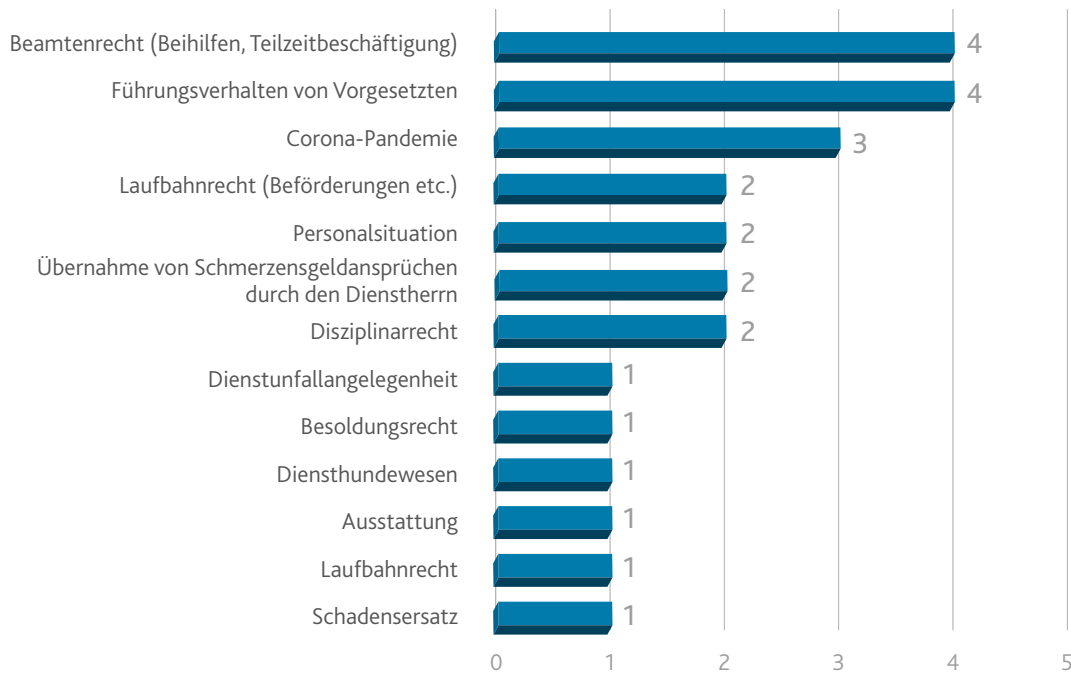
Die Beauftragte für die Landespolizei würde es als hilfreich ansehen, wenn die Polizei nach dem Abschluss ihrer Ermittlungen die Bürgerinnen und Bürger über die Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft unterrichten würde. Auch wenn dies auf den ersten Blick „bürokratisch“ anmuten mag, liegt der Sinn dieses zusätzlichen Verwaltungsaufwands in der Vermeidung von Beschwerden, die dann zu einem wesentlich höheren Aufwand führen, und in einem Service für die Bürgerinnen und Bürger.

DANK DER BEAUFTRAGTEN FÜR DIE LANDESPOLIZEI

Die Beauftragte für die Landespolizei, Barbara Schleicher-Rothmund, möchte auch in diesem Berichtsjahr dem Minister des Innern und für Sport, Herrn Staatsminister Roger Lewentz, dem Leiter der Abteilung 4 „Polizei“ im Ministerium, Herrn Dr. Dieter Keip, dem Inspekteur der Polizei Herrn Jürgen Schmitt, sowie den Behördenleitern der Polizei für die stets gute und konstruktive Zusammenarbeit, das offene Miteinander und die bereitwillige Unterstützung im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung herzlich danken.

4.2 Themen, die Gegenstand von Polizeieingaben waren

D05 THEMEN UND ANZAHL DER POLIZEIEINGABEN 2021–2022



Beamtenrechtliche Themen, wie z. B. die Gewährung von Beihilfen und Fragen der Teilzeitbeschäftigung, waren neben einem beanstandeten Führungsverhalten von Vorgesetzten die zentralen Themen von Eingaben aus dem Bereich der Polizeiorganisation. Diese Themenbereiche waren Gegenstand von jeweils vier Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten. Die Polizeibeauftragte konnte im gegenständlichen Berichtszeitraum jedoch keine herausragenden Themenschwerpunkte feststellen. Vielmehr waren Themen aus der gesamten Bandbreite des Beamten- und Laufbahnrechts Anlass für Eingaben von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Die innerdienstlichen Eingaben verharren bereits seit Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau. Auch im Berichtsjahr 2021–2022 haben sich

insgesamt nur 25 Polizeibeamtinnen und -beamte an die Beauftragte für die Landespolizei an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt.

Anzuerkennen ist, dass das Ministerium des Innern und für Sport jeden einzelnen Fall sorgsam und umfassend geprüft hat. Soweit die Rechtslage dies zugelassen hat, wurde versucht, eine Regelung im Sinne der Betroffenen zu finden. Auch hierfür dankt die Beauftragte den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Abteilung „Polizei“ des Ministeriums des Innern und für Sport.



III. THEMEN UND EINZELFÄLLE

1. BÜRGEREINGABEN

Bürgereingabe

Konfliktbereinigungsgespräch führte zur Konfliktlösung

Ein Petent aus dem nördlichen Bereich des Landes wandte sich mit einer Beschwerde über einen Polizeibeamten der entsprechenden Polizeiinspektion und über dessen Bearbeitung einer vom Petenten gestellten Strafanzeige an die Beauftragte für die Landespolizei. Diese wandte sich an den zuständigen Minister des Innern und für Sport mit der Bitte, zu dem vorgetragenen Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Herr Staatsminister Lewentz teilte der Polizeibeauftragten mit, dass er den der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt unter Einbeziehung der Behördenleitung des zuständigen Polizeipräsidiums geprüft hatte. Danach hatte sich der Ursprungssachverhalt am 15. April 2021 ereignet. Der Petent habe an diesem Tag bei der Polizeiinspektion vorgesprochen, um eine Anzeige zu erstatten. Hintergrund sei ein seinerseits durchgeführter Onlineverkauf mit späteren Streitigkeiten über den Zustand der Ware bzw. die Rückgabe derselben gewesen. Im Zusammenhang mit dieser Handelstätigkeit seien seit dem Jahr 2015 bereits 15 Strafanzeigen geführt worden, in denen der Petent die Käufer wegen verschiedener Delikte anzeigte oder diese ihn des Warenbetrugs beschuldigten.

Der aufnehmende Polizeibeamte habe den Petenten aufgrund des Anscheins zivilrechtlicher Streitigkeiten im vorliegenden Sachverhalt auf eine zunächst durchzuführende Prüfung des Tatbestandes verwiesen. Gleichwohl habe der Beamte eine Strafanzeige aufgenommen, da neben dem eigentlichen Kaufgeschäft die Konversation zwischen Käufer und Verkäufer im Nachgang zum Austausch beleidigender Inhalte geführt hatte.

Der Minister berichtete, dass sich der Petent im Rahmen dieser Anzeigenaufnahme sodann zunehmend ungehalten gezeigt habe, da ihm nicht unmittelbar eine Bestätigung über die Erstattung der Anzeige ausgehängt wurde. Dieses Dokument könne aber erst nach Eingabe in das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem erzeugt werden, was wiederum regelmäßig erst im Nachgang an die persönliche Anzeigenerstattung erfolgt. Hierauf sei der Petent hingewiesen worden. Das entsprechende Dokument habe ihm die Polizeiinspektion im Nachgang, wie angekündigt, zeitnah übersandt. Der Petent habe sich im weiteren Verlauf der Anzeigenaufnahme erbost und uneinsichtig gezeigt, sodass sich die Beamten veranlasst sahen, ihn der Dienststelle zu verweisen. In der Vergangenheit sei er bei der Dienststelle bereits mehrfach aggressiv bzw. ungehalten aufgetreten, weshalb er wegen seines ungebührlichen Verhaltens der Dienststelle verwiesen werden musste.

Der Minister führte aus, dass am 7. Juli 2021 durch die Dienststellenleitung der Polizeiinspektion ein persönliches Gespräch mit dem Petenten geführt wurde. Im Rahmen dessen seien die jeweiligen Standpunkte und Sichtweisen dargelegt worden. Durch die Dienststellenleitung sei das Angebot an den Petenten ergangen, sich bei künftigen Anliegen direkt dorthin wenden zu können, sodass eine Zuteilung der Sachbearbeitung von dort erfolgte. Abschließend habe sich der Petent sowohl für das Konfliktbereinigungsgespräch als auch für das ergangene Angebot bedankt. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden.

Bürgereingabe ➤

Beschwerde bot keinen Anlass für dienstaufsichtliche Maßnahmen

Ein Petent wandte sich an die Polizeibeauftragte und beklagte sich über fehlerhafte Ermittlungen und unterlassene Belehrungen ihm gegenüber als Beschuldigtem in einem Ermittlungsverfahren durch Polizeibeamte einer Kriminalinspektion. Darüber hinaus beanstandete er die zögerliche Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände.

Die Staatsanwaltschaft, in deren Auftrag die Polizeibeamten als Ermittlungsbeamte tätig geworden waren, teilte nach Abschluss ihrer Ermittlungen zu dem Vorbringen mit, dass gegen den Petenten bei der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Vergewaltigung zum Nachteil seiner Ehefrau geführt wurde. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens sei auf An-

trag der Staatsanwaltschaft am 2. November 2020 ein Beschluss zur Durchsuchung der damaligen Wohnung zum Auffinden von Beweismitteln, insbesondere von Speichermedien, wie Smartphones, Laptops usw., um den erhobenen Tatvorwurf zu verifizieren, ergangen. Die Durchsuchung der Wohnung sei am 2. November 2020 durch Beamtinnen und Beamte des zuständigen Kommissariats der Kriminalinspektion und der Polizeiinspektion vollzogen worden.

Die Staatsanwaltschaft berichtete, dass der Petent mit E-Mail vom 16. Dezember 2020 in Form einer Dienstaufsichtsbeschwerde formelle Fehler der durchsuchenden Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Durchsuchung beanstandet habe. Zudem habe er der



ermittelnden Polizeibehörde einseitige und ihm gegenüber tendenziöse Ermittlungen vorgeworfen. Mit einer weiteren E-Mail vom 12. Mai 2021 habe er insbesondere die Dauer der polizeilichen Auswertung der sichergestellten Speichermedien sowie eine Verkürzung des ihm zustehenden rechtlichen Gehörs im Rahmen des Ermittlungsverfahrens beanstandet.

Die Staatsanwaltschaft teilte weiter mit, dass sie die Dienstaufsichtsbeschwerden zuständigkeitshalber mit Bescheid vom 10. Juni 2021 als unbegründet zurückgewiesen habe. Eine Überprüfung des Sachverhalts habe keinen Anlass zu dienstaufsichtlichen Maßnahmen gegen die an der Durchsuchung der Wohnung am 3. November 2020 beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Polizeiinspektion und der Kriminalinspektion ergeben. Ein dienstliches Fehlverhalten der an dem Vorgang beteiligten Beamtinnen und Beamten sei nicht zu erkennen gewesen.

Zusammenfassend führte die Staatsanwaltschaft aus, dass im Ergebnis festzuhalten bleibe, dass die in vorliegendem Verfahren getroffenen Ermittlungsmaßnahmen durch richterliche Entscheidungen angeordnet wurden bzw. auf die entsprechenden Rechtsbehelfe durch richterliche Entscheidungen nachträglich bestätigt wurden. Die Durchsuchung hätten die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gemäß der entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung ordnungsgemäß durchgeführt. Eine Versagung des rechtlichen Gehörs habe unter keinem denkbaren Gesichtspunkt vorgelegen. Die sichergestellten Speichermedien seien sukzessive gesichtet und, nachdem sie nicht ausgewertet werden konnten bzw. erkennbar für

das Ermittlungsverfahren nicht von Relevanz waren, unverzüglich auf Veranlassung des zuständigen Staatsanwalts an den Petenten zurückgegeben worden. Aufgrund der Vielzahl der Auswertung von sichergestellten Datenträgern und der damit verbundenen hohen Belastung der auswertenden Stellen, sei die Dauer der Auswertung insbesondere mit Blick auf den gravierenden Tatvorwurf in dem vorliegenden Verfahren nicht zu beanstanden. Die Auswertung der Speichermedien sei nicht zuletzt mit einem für den Petenten günstigen Ergebnis erfolgt, nachdem der Tatvorwurf schließlich nicht mit einer für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Aus diesem Grund sei das gegen den Petenten geführte Ermittlungsverfahren schließlich am 6. Mai 2021 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden. Sämtliche in vorliegendem Verfahren sichergestellten Gegenstände seien mittlerweile zurückgegeben worden.

Ein Anlass, seitens der Staatsanwaltschaft dienstaufsichtliche Maßnahmen gegen die ermittelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten anzuregen, sei aus den genannten Gründen im Ergebnis nicht ersichtlich.

Im Rahmen ihrer Prüfung hatte die Beauftragte für die Landespolizei keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten erhalten. Darüber hinaus wurde mit der Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände dem Anliegen entsprochen, so dass der Eingabe insgesamt zumindest teilweise abgeholfen werden konnte.



Bürgereingabe ➞

Alkoholisierter Täter erforderte Anwendung unmittelbaren Zwanges

Mit ihrer Eingabe warf eine Petentin, die um eine vertrauliche Behandlung ihrer Eingabe gebeten hatte, zwei Polizeibeamten und einer Polizeiinspektion Fehlverhalten sowie eine unangemessene Anwendung körperlicher Gewalt vor. Der Vorfall soll sich in einem Klinikum ihres Wohnortes zugetragen haben.

Das um Prüfung und Stellungnahme gebetene Ministerium des Innern und für Sport teilte mit, dass der Sachverhalt an die zuständige Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Prüfung und Bewertung abgegeben wurde. Für die Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurde die Eingabe gemäß § 18 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB) ruhend gestellt.

Die Staatsanwaltschaft teilte nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen mit, dass das

gegen die beschuldigten Polizeibeamten der Polizeiinspektion eingeleitete Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, da ein strafbares Verhalten nicht mit einer für die Erhebung der öffentlichen Anklage erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte. Hintergrund der Ermittlungen war, dass die Petentin in ihrer Eingabe vorgetragen hatte, dass drei Polizeibeamte der Polizeiinspektion einen alkoholisierten Mann mittels Anwendung unmittelbaren Zwanges im Februar 2021 zunächst zur Blutentnahme in einem Klinikum zwingen wollten und als die diensthabenden Ärztinnen dies verweigerten, zur Polizeiinspektion zwecks Blutentnahme durch einen Polizeiarzt verbringen wollten.

Die Staatsanwaltschaft legte in einer sehr ausführlichen und umfassenden Stellungnahme dar, dass die beteiligten Polizeibeamten rechtmäßig den un-

mittelbaren Zwang angewendet hatten, da sich der stark alkoholisierte Betroffene mit Tritten, Drehen und Winden gegen die polizeilichen Maßnahmen zur Wehr gesetzt hatte. Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erfolgte nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft unter Vernehmung mehrerer Zeugen in dem gesetzlichen und durch die Rechtsprechung zulässigen Rahmen. Auch vom Betroffenen eingereichte Fotos seiner erlittenen Verletzungen, ließen nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft keine anderen Schlussfolgerungen zu. Darüber hinaus teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass die durch einen Polizeiarzt durchgeführte Blutentnahme bei dem Betroffenen eine Blutalkoholkonzentration von 2,10 Promille ergeben hatte, die auch das hemmungslose Verhalten des

Betroffenen erklären könne. Aus diesem Grund habe die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Amtsgericht den Erlass eines Strafbefehls beantragt. Dem Rechtsanwalt des Betroffenen sei zudem ein Einstellungsbescheid mit einer Belehrung über die nach der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehene Beschwerdemöglichkeit übersandt worden. Eine Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens sei nicht erhoben worden. Die Beauftragte für die Landespolizei hatte vor dem Hintergrund des Ergebnisses der staatsanwaltlichen Ermittlungen und dem Ergebnis ihrer Prüfung keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamten der Polizeiinspektion erhalten. Die Beschwerde wurde deshalb zurückgewiesen.

Bürgereingabe ➔

Petent warf der Polizei „Racial Profiling“ vor

In einem weiteren Fall, mit dem sich ein Petent an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt hatte, wurde den eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten ein sog. „Racial Profiling“, also das Ergreifen polizeilicher Maßnahmen aufgrund körperlicher Merkmale vorgeworfen.

Der Petent war im August 2021 am frühen Abend mit seinem Fahrzeug auf der Autobahn unterwegs, als er von Polizeibeamten einer Polizeiautobahnstation kontrolliert wurde. Er beklagte, dass er aufgrund seiner dunklen Hautfarbe von Polizeibeamtinnen und -beamten kontrolliert und ohne sein Einverständnis geduzt worden sei. Zudem sei ihm die Grundlage für den Grundrechtseingriff nicht bekannt gegeben worden, beziehungsweise diese sei während der polizeilichen Maßnahme verändert worden. Der Petent geht davon aus, dass die Kontrolle aufgrund seiner Hautfarbe erfolgte und warf den Beamten „Racial Profiling“ vor.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass er den Sachverhalt unter Einbeziehung der Behördenleitung des zuständigen Polizeipräsidiums geprüft habe. Danach hatte zum vom Petenten angegebenen Zeitpunkt eine Funkstreifenwagenbesatzung der Polizeiautobahnstation (PASt) beobachtet, wie der Petent als Kraftfahrzeugführer während der Fahrt auf der Autobahn (BAB) ein Mobiltelefon bediente. Dieses Mobiltelefon habe der Petent mit seiner rechten Hand gehalten und auf den Bildschirm getippt. Zur Ahndung dieser Verkehrsordnungswidrigkeit sollte der Fahrer einer Verkehrskontrolle unterzogen werden. Dem Petenten wurde die Verkehrskontrolle eröffnet, indem ihm die einschreitende Polizeibeamtin den festgestellten Verstoß mitteilte und ihn als Betroffenen im Ordnungswidrigkeitenverfahren belehrte. Anschließend sei der Petent mittels Datenerfassungsbeleg angehört worden, wobei er den Verstoß nicht zugab und die Unterschrift verweigerte. Dies wurde auf der Anhörung entsprechend vermerkt.

Der Minister berichtete, dass der Petent während der Kontrollmaßnahmen das Handy ohne langes Suchen einer Tasche im Fußraum der Beifahrerseite seines Fahrzeuges entnommen hatte. Er habe den drei Einsatzkräften demonstriert, wie er das Mobiltelefon üblicherweise an einer Magnethalterung im Innenraum des Fahrzeuges befestigt. Hierbei hätten die Einsatzkräfte auf dem Display des Handys erkennen können, dass eine Navigations-App eingeschaltet war. Ergänzend wies der Minister darauf hin, dass sogenannte Handyverstöße nur dann von Polizeibeamtinnen und -beamten geahndet werden, wenn diese von zumindest zwei Beamten sicher beobachtet werden können. Der Vorgang wurde von der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) geführt und mittlerweile zur gerichtlichen Prüfung weitergeleitet. Die vom Petenten dargelegte Rechtsauffassung unterliege somit einer entsprechenden rechtlichen Prüfung.

Dass der Petent angeführt hatte, die Verkehrskontrolle sei allein aufgrund seiner Hautfarbe im Sinne eines „Racial Profilings“ erfolgt, sei aufgrund der hier gegebenen Fakten unzutreffend und werde mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Der Petent habe die Ursache des polizeilichen Einschreitens allein durch die Nutzung seines Mobiltelefons gesetzt. Ohne dieses bußgeldbewehrte Fehlverhalten wäre es mithin zu keiner Verkehrskontrolle durch die Polizei gekommen. Die Ahndung von Verkehrsverstößen erfolge selbstredend unabhängig von der Nationalität, der Hautfarbe, der politischen Gesinnung, der sexuellen Ausrichtung oder anderer sachfremder Faktoren. Ein solcher Vorwurf werde dem professionellen und verantwortungsbewussten Handeln sämtlicher Polizeibeamten in keiner Weise gerecht.



Laut Einlassung aller drei beteiligten Einsatzkräfte sei mit dem Petenten auf eine höfliche, respektvolle und bürgerfreundliche Art und Weise kommuniziert worden. Sofern der Petent angeführt habe, dass er im Rahmen der Kontrolle geduzt worden sei, schloss der Minister dies aufgrund der Einlassung aller drei beteiligten Polizeibeamten aus. In der Gesamtbetrachtung aller Umstände konnte der Minister des Innern und für Sport kein Fehlverhalten der polizeilichen Einsatzkräfte feststellen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wies er aus den vorstehenden Gründen zurück.

Auch die Beauftragte für die Landespolizei hatte im Rahmen ihrer Prüfung des Sachverhalts keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten der eingesetzten Polizeikräfte erhalten.

Bürgereingabe ➔ Ein weiterer Fall von „unangemessener Polizeigewalt“ beschäftigte die Polizeibeauftragte

In einem weiteren Fall einer „unangemessenen Gewaltanwendung“ durch Polizeibeamte wandte sich der Petent, beim dem es sich um einen US-amerikanischen Staatsbürger handelt, an die Beauftragte für die Landespolizei. Er warf Polizeibeamten anlässlich einer im September 2021 in einer rheinland-pfälzischen Großstadt durchgeführten Verkehrs- bzw. Personenkontrolle eine unangemessene Anwendung körperlicher Gewalt vor.

Der zu den Vorwürfen um Stellungnahme gebetene Minister des Innern und für Sport hatte hierzu mitgeteilt, dass er den der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt unter Einbeziehung der Behördenleitung des zuständigen Polizeipräsidiums geprüft habe. Danach wurde der Petent an dem von ihm angegebenen Tag von einer Polizeistreife einer allgemeinen Verkehrskontrolle unterzogen, als er mit einem E-Scooter (Elektro-Tretroller) in der Stadt unterwegs war. Nach Aufforderung habe er den Polizeibeamten einen US-amerikanischen Führerschein ausgehändigt. Die Beamten hätten bei ihm einen deutlichen Alkoholgeruch wahrgenommen, weshalb ihm nach erfolgter Belehrung ein freiwilliger Atemalkoholtest angeboten wurde. Diesen habe er abgelehnt, weshalb die Beamten ihn über die weitere Vorgehensweise aufklärten. Der Petent habe bereits zu diesem Zeitpunkt erklärt, dass er bei der in Rede stehenden Blutprobenentnahme nicht mitwirken werde. Er habe versucht, sich immer wieder einige Meter von den Polizeibeamten zu entfernen. Die Beamten hätten die Gefahr gesehen, dass der Petent versuchen könnte, sich der Kontrolle zu entziehen, weshalb sie ihn mittels Handfesseln fixierten. Anschließend hätten ihn die Polizeibeamten aus Eigensicherungsgründen durchsucht und im Streifenwagen zur Dienststelle verbracht. Aufgrund der Nichtverfügbarkeit des Bereitschaftsarztes sei er schließlich zur

Entnahme der Blutprobe in ein Krankenhaus gebracht worden. Auch hier habe er sich weiterhin unkooperativ verhalten, weshalb die ärztliche Entnahme der Blutprobe nur durch das Fixieren seines Arms möglich gewesen sei. Vorschriftsmäßig hätten ihm die Beamten nach Beendigung der Maßnahme eine Kopie der Führerscheinbeschlagnahme ausgehändigt. Weiterhin sei er darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass ihm bis zur Entscheidung des Gerichts die Berechtigung zum Führen eines fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugs entzogen sei. Nach Abschluss aller polizeilichen Maßnahmen sei er am Krankenhaus aus der polizeilichen Maßnahme entlassen worden.

Der Minister informierte darüber, dass durch die zuständige Staatsanwaltschaft gegen den Petenten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Trunkenheit im Verkehr eingeleitet wurde.

Das in der Eingabe geschilderte, möglicherweise strafrechtlich relevante Verhalten der Polizeibeamten, sei der Staatsanwaltschaft ebenfalls zur Prüfung vorgelegt worden, weshalb die Eingabe bis zum Abschluss des Verfahrens gemäß § 18 Abs. 2 LGBB ruhend gestellt wurde. Nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Prüfung teilte der Minister mit, dass die Staatsanwaltschaft keinerlei Beanstandungen im Vorgehen der Polizeibeamten gesehen und daher das Verfahren am 27. Januar 2022 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt habe. Vor diesem Hintergrund war ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten nicht feststellbar. Die Beschwerde wurde daher zurückgewiesen.

Bürgereingabe ➤

Keine Anzeige, keine Kosten – Polizei zeigte sich als „Freund und Helfer“

Aus Angst, sie könnte eine Anzeige durch die Polizei erhalten und ihr würden Kosten für einen Polizeieinsatz auferlegt, wandte sich eine Bürgerin an die Beauftragte für die Landespolizei und bat diese um Hilfe.

Sie beanstandete zunächst, das Vorgehen von Polizeibeamten der für ihren Wohnort zuständigen Polizeiinspektion in der Nacht vom 17. auf den 18. August 2021 gegenüber ihrer Tochter, die im gleichen Ort wohnt. Nach Angaben der Petentin hatte sie sowohl am späten Abend des 17. August 2021 als auch am frühen Morgen des 18. August 2021 bei der Polizei angerufen, weil sie Angst um ihre Tochter hatte. Sie selbst sei alkoholisiert gewesen, weshalb sie nicht selbst bei der Tochter habe vorbeischauen können. Die Polizei habe ihr mitgeteilt, dass überlegt werde, ihr bzw. ihrer Tochter die Kosten des Polizeieinsatzes aufzuerlegen. Sie habe lediglich aus Angst um ihre Tochter die Polizei verständigt. Sie wollte deshalb erreichen, dass ihr keine Kosten auferlegt werden.

Nach Prüfung des Sachverhalts teilte der Minister des Innern und für Sport mit, dass die fortgesetzten Strei-

tigkeiten zwischen der Tochter der Petentin und deren Lebensgefährten polizeibekannt seien und wiederholt Anlass für polizeiliche Maßnahmen gewesen seien.

Zu den von der Petentin angegebenen Zeitpunkten habe sie die Polizei verständigt, da sie sich Sorgen um den Gesundheits- und Gemütszustand der Tochter mache. Die eingesetzten Polizeibeamten hätten daraufhin die Tochter und eine Nachbarin an deren Wohnanschrift antreffen können. Beide Beteiligten hätten den Beamten erklärt, dass es lediglich zu verbalen Streitigkeiten mit dem Lebensgefährten der Tochter gekommen war. Daraufhin hätten die Polizeibeamten die Örtlichkeit verlassen.

In der Folge habe die Petentin noch mehrfach bei der Polizeiinspektion angerufen und ihre Sorgen geäußert. Es sei jeweils versucht worden, die Petentin zu beruhigen. Auch hätten die Beamten mit der Tochter telefonisch Rücksprache gehalten und sich Gewissheit verschafft, dass alles in Ordnung sei.

Um 02.46 Uhr habe sich die Petentin dann erneut bei der Polizei gemeldet und eine mögliche Suizidabsicht der Tochter mitgeteilt. Die Tochter sei daraufhin erneut vor Ort aufgesucht worden. Hierbei hätten die Polizeibeamten festgestellt, dass die Tochter zwar einen aufgewühlten Eindruck machte aber aus polizeilicher Sicht keine weiteren Maßnahmen erforderlich waren. Im Anschluss sei die Petentin an ihrer Wohnanschrift aufgesucht worden. Hier habe man versucht sie zu beruhigen.

Der Minister teilte der Beauftragten für die Landespolizei abschließend mit, dass keine Absicht bestehe, Kosten für den Einsatz der Polizei geltend zu machen. Auch sei keine Meldung an die zuständige Stadtverwaltung wegen einer Ruhestörung erfolgt. Damit konnte dem Anliegen insgesamt entsprochen werden.



Bürgereingabe

Löschung polizeilicher Daten konnte erreicht werden

Erfolgreich war die Polizeibeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund in folgendem Fall. Ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz auf den Philippinen wandte sich an sie, weil er erreichen wollte, dass seine an ein Polizeipräsidium gerichtete Anfrage vom 6. September 2021 beantwortet wird. Hierbei ging es ihm um die Mitteilung der von ihm im Zuständigkeitsbereich der Polizei gespeicherten Daten und deren Löschung. Gleichzeitig beschwerte er sich darüber, dass eine nach seinen Angaben „bereits vor Monaten“ gestellte Anfrage bislang unbeantwortet geblieben sei.

Der Minister des Innern und für Sport teilte zu dem Anliegen mit, dass er die Polizeiabteilung seines Hauses mit der Prüfung des Sachverhalts beauftragt habe. Der Minister verwies darauf, dass sich der Petent letztendlich im Frühjahr 2020 mit einem Ersuchen um Auskunft und Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten sowohl an die Beauftragte für die Landespolizei als auch das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) und das Polizeipräsidium gewandt hatte. Durch das Ministerium sei das Landeskriminalamt mit der zentralen Beantwortung der Anfrage beauftragt worden. Der Petent hatte daraufhin vom Landeskriminalamt eine vollständige Auskunft zu sämtlichen über ihn gespeicherten Daten erhalten. Dem Schreiben des Landeskriminalamtes sei auch die Auskunft des Polizeipräsidiums mit einer ablehnenden Begründung zur Löschung der Daten beigelegt gewesen.

Der Minister berichtete, dass die Zustellung der Antwort über die Deutsche Botschaft in Manila erfolgte, da ein sicherer Versand der sensiblen personenbezogenen Daten an das vom Petenten angegebene Postfach (P.O. Box) mangels Verifizierungsmöglichkeit des Postfaches nicht gewährleistet erschien. Aufgrund der mit der Corona-Pandemie einhergehenden massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens auf den Philippi-

nen habe sich die Zustellung lediglich verzögert. Details zur Zustellung habe das Landeskriminalamt per E-Mail mit dem Petenten vereinbart. Zur Nachvollziehbarkeit der Erledigung des Auskunftsantrages hatte der Minister den Ausdruck einer E-Mail von dem Petenten vom 27. November 2020 an das Polizeipräsidium und das Landeskriminalamt, in welchem der Petent den Empfang bestätigte, übersandt. Sonstige ausstehende Rückmeldungen seien dem Minister nicht bekannt.

Herr Staatsminister Lewentz teilte abschließend mit, dass aufgrund der aktuellen Anfrage, das zuständige Polizeipräsidium um erneute Prüfung des Löschungsersuchens gebeten wurde. Durch den zuständigen Datenschutzbeauftragten sei mitgeteilt worden, dass die dort zur Person des Petenten gespeicherten personenbezogenen Daten nunmehr gelöscht würden. Im Rahmen der Löschung würden auch die vorhandenen erkennungsdienstlichen Unterlagen vernichtet. Dem Anliegen wurde damit entsprochen.

2. POLIZEIEINGABEN

Polizeieingabe ➡

Beförderung einer Polizeibeamtin war rechtmäßig

Nicht erfolgreich war die Eingabe eines Petenten, der sich vertraulich an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und sich über die beabsichtigte Beförderung einer Kollegin im Bereich eines Polizeipräsidiums beschwert hatte. Er hatte der Polizeibeauftragten mitgeteilt, dass die Beförderungspraxis im Polizeipräsidium für ihn nicht nachvollziehbar sei und freigestellte Personen ohne Rechtfertigung an allen vorbei befördert würden. Er beanstandete, dass „die Bildung von Vergleichsgruppen unterbleiben würden und die Beförderung nach Gutsherrenart erfolge.“

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass er den der Eingabe zugrundeliegenden Sach-

verhalt unter Einbeziehung des zuständigen Polizeipräsidiums geprüft habe. Danach sei im diesjährigen Beförderungsverfahren die angesprochene Beamtin in die Besoldungsgruppe A 12 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) befördert worden. Infolge ihrer zwischenzeitlich vollständigen Freistellung seien die beurteilungsfähigen Zeiträume entfallen, sodass das zuständige Polizeipräsidium keine Beurteilung, sondern erstmalig eine Laufbahnnachzeichnung erstellt habe.

Die Möglichkeit einer Laufbahnnachzeichnung ergebe sich aus dem unmittelbaren Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot für die freigestellte Tätigkeit gemäß § 20 Abs. 3 S. 1 u. 2 Landesgleichstellungsgesetz Rheinland-Pfalz. Danach ist die berufliche Entwicklung nachzuzeichnen, welche voraussichtlich ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Konkret bedeutet dies, dass auch freigestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein berufliches Fortkommen zu ermöglichen ist und folglich Beförderungsmöglichkeiten zu eröffnen sind. Die Freistellung darf die Chancen, sich in einem Auswahlverfahren um ein höheres Amt nach Art. 33 Abs. 2 GG durchzusetzen, nicht verbessern, aber auch nicht beeinträchtigen. Um diese gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, muss der Dienstherr eine Prognose darüber erstellen, wie der berufliche Werdegang ohne die Freistellung verlaufen wäre.

Die Laufbahnnachzeichnung habe ergeben, dass die Beamtin aufgrund ihrer stets überdurchschnittlichen Leistungen mit den leistungsstärksten Beamtinnen und Beamten der 24-köpfigen gebildeten Vergleichsgruppe vergleichbar war. Aus der gebildeten Vergleichsgruppe waren bereits im Jahr 2020 zwei Beamte in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG befördert worden. Der Lauf-



bahnnachzeichnung für die Polizeibeamtin hätten die einzelnen Lehrgangsergebnisse, die erstellten Beurteilungen, die bisherigen Beförderungsdaten sowie die Tatsache zugrunde gelegen, dass sich die Beamtin in den vergangenen Jahren auch auf mit der Besoldungsgruppe A 12 LBesG bewertete Funktionsstellen beworben hatte und damit Interesse an solchen Stellen gezeigt habe.

Deshalb sei es nach Einschätzung des Polizeipräsidiums überwiegend wahrscheinlich gewesen, dass die Polizeibeamtin ohne ihre Freistellung und ohne die Rücknahmen ihrer Bewerbungen ebenfalls eine entsprechende Funktionsstelle erhalten hätte. Daher sei sie in die Beförderungen nach der Besoldungsgruppe A 12 LBesG einbezogen worden und habe in der zugehörigen Reihung

den fünften von zehn verfügbaren Beförderungsplätzen belegt. Die Laufbahnnachzeichnung sei dabei allerdings ohne Wertfestsetzung bzw. Punktevergabe erfolgt, sodass der Platzierung lediglich die notwendig fiktive Bedeutung zukomme. Zudem sei mit der Beamtin ein weiterer Beamter ihrer Vergleichsgruppe in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG befördert worden.

Der Minister teilte abschließend mit, dass die in der Eingabe vorgebrachten Bedenken im Zusammenhang mit der Beförderung in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG der Beamtin insoweit nicht bestätigt werden können.

Auch die Beauftragte für die Landespolizei kam im Rahmen ihrer Prüfung zu keinem anderen Ergebnis. Die Beschwerde war deshalb zurückzuweisen.

Polizeieingabe ➡

Dem weiteren Verbleib im Polizeidienst stand die gesundheitliche Eignung entgegen

Ebenfalls erfolglos blieb die Eingabe eines jungen Mannes, der sich wegen der vom ihm gewünschten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe im Polizeidienst an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und eine fehlende Polizeidiensttauglichkeit bestritten hatte.

Die Überprüfung des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts hatte ergeben, dass nach einem Gutachten des polizeiärztlichen Dienstes vom 30. November 2020 die Hochschule der Polizei (HdP) mit Bescheid vom 3. Dezember 2020 die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit Ablauf des 31. Dezember 2020 festgestellt hatte. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe sei nicht vorgenommen worden. Gegen den Bescheid der HdP hatte der Petent Widerspruch erhoben. In der Folge hatte er selbst ein neurologisches Gutachten beauftragt, das er mit Schreiben vom 16. April 2021 bei der HdP eingereicht habe. Die-

ses Gutachten – so seine Ausführungen – würden die Annahme einer fehlenden gesundheitlichen Eignung für den Polizeidienst widerlegen.



Die HdP habe daraufhin den polizeiärztlichen Dienst erneut eingeschaltet. Dieser wurde darum gebeten, unter Berücksichtigung des vorgelegten externen Gutachtens die Frage der Polizeidiensttauglichkeit erneut zu bewerten. Der polizeiärztliche Dienst kam – ausweislich seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2021 – erneut zu dem Ergebnis, dass eine Polizeidiensttauglichkeit nicht gegeben war. Dabei sei das neurologische Gutachten nicht in Zweifel gezogen worden. Beim Petenten bestehe weiterhin ein erhöhtes Wiederholungsrisiko für einen Schlaganfall sowie die erhöhte Möglichkeit der Entwicklung einer Poststroke-Epilepsie. Diese Einschätzung basiere auf dem vom Peten-

ten vorgelegten neurologischen Gutachten, das eine Schädigung der Hirnsubstanz attestierte. Weiter gehe der polizeiärztliche Dienst davon aus, dass beim Petenten das erhöhte Risiko für eine tiefe Venenthrombose bestehe.

Herr Staatsminister Lewentz bedauerte sehr, der Beauftragten für die Landespolizei und auch dem Petenten keine günstigere Rückmeldung geben zu können. Aufgrund der vorliegenden ärztlichen Gutachten, würden die beamten- und laufbahnrechtlichen Regelungen leider keine Entscheidung im Sinne des Petenten zulassen.

Polizeieingabe ➔

Schmerzensgeldansprüche von Polizeibeamten wurden vom Dienstherrn übernommen

Gleich in mehreren Fällen konnte die Polizeibeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund Polizeibeamtinnen und -beamten weiterhelfen, die sich wegen der Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen an sie gewandt hatten.

§ 71 a des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz regelt, dass bei Beamtinnen und Beamte, die wegen eines rechtswidrigen Angriffs, den sie in pflichtgemäßer Ausübung des Dienstes oder im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung erleiden, einen durch rechtskräftiges Urteil festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld von mindestens 250 € gegen einen Dritten haben, der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldes übernehmen kann, soweit die Vollstreckung erfolgt ist.

Eine Polizeibeamtin wandte sich wegen der von ihr begehrten Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn gemäß § 71 a Landesbeamtengesetz (LBG) mit einer Eingabe an die

Polizeibeauftragte. Sie führte aus, dass sie im Februar 2018 im Rahmen eines Einsatzes durch einen Kopfstoß im Gesicht verletzt wurde. Aufgrund ihrer Verletzungen (Jochbeinprellung, Kieferprellung, Blutergüsse ums Auge, Probleme beim Reden, Trinken, Kauen) sei ihr ein Schmerzensgeld in Höhe von 700,00 € zugesprochen worden. Der Schuldner sei am im August 2018 zuerst von der Petentin persönlich angeschrieben und aufgefordert worden, das Schmerzensgeld zu zahlen. Da er der Forderung jedoch nicht nachkam, habe sie einen Rechtsanwalt mit der Einreichung der Klage betraut. Dieser habe die Klage im Februar 2019 eingereicht und den Erlass eines Versäumnisurteils beantragt. Im April 2019 sei durch das Amtsgericht das Versäumnisurteil ergangen. Es sei ein Schmerzensgeld i.H.v. 700,00 € nebst Zinsen hieraus seit dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung festgelegt worden. Anschließend sei der Arbeitgeber des Schuldners angefragt worden. Dieser habe mitgeteilt, dass der Schuldner dort beschäftigt sei, allerdings noch vorrangige Pfändungen laufen würden und es noch dauern könne, bis die Petentin das



Schmerzensgeld erhalte. Da nach zwei Jahren immer noch kein Zahlungseingang feststellbar war, habe sie im April 2021 vorsorglich den Antrag auf Erfüllungsübernahme bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) gestellt. Auf eine erneute Anfrage zum Sachstand sei ihr im August 2021 mitgeteilt worden, dass es immer noch Vorpfändungen gebe und es circa nochmal ein Jahr dauern würde, bis man die Pfändung der Petentin berücksichtigen könne. Voraussetzung sei allerdings, dass der Schuldner bis dahin noch einen Arbeitsplatz bei seinem jetzigen Arbeitgeber habe. Die Nachfrage bei der ADD habe ergeben, dass eine Erfüllungsübernahme nicht in Betracht komme. Es wurde auf eine entsprechende Verwaltungsvorschrift verwiesen. Für die Petentin stellte sich die Situation mittlerweile sehr zermürend und frustrierend dar.

Der Minister des Innern und für Sport hatte hierzu mitgeteilt, dass nach Prüfung der Angelegenheit und Abstimmung mit der ADD, diese dem Antrag der Petentin nunmehr mit Schreiben vom März 2022 stattgegeben und die Erfüllung ihres titulierten Schmerzensgeldanspruchs in Höhe von 700,00 € übernommen habe. Die Auszahlung des Betrages in Höhe von 700,00 € sei angewiesen worden. Er führte aus, dass in dem Fall das von § 71a Abs. 1 LBG geforderte Tatbestandsmerkmal der „erfolglosen Vollstreckung“ problematisch gewesen sei. Die Erfüllung des einer Beamtin oder einem Beamten zustehenden titulierten Anspruchs auf Schmerzensgeld dürfe der Dienstherr nur übernehmen, „soweit die Vollstreckung erfolglos geblieben ist.“ Konkretisiert werde die „erfolglose Vollstreckung“ durch § 71 a Abs. 2 LBG, der den „Nachweis des Vollstreckungsversuchs“ verlangt, also eines Vollstre-

ckungsversuchs. Welchen Anforderungen der Vollstreckungsversuch genügen müsse, könne in Einzelfällen problematisch sein.

Vorliegend habe die Petentin im Jahr 2019 ein Urteil gegen den Schuldner erwirkt und die Vollstreckung mittels eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eingeleitet. Zahlungen seien jedoch nicht erfolgt, da andere Pfändungen Vorrang hatten bzw. haben. Ein weiteres Abwarten auf eine Zahlung seitens des Schuldners sei ihr allerdings nicht zumutbar. Mit der Einführung des § 71 a LBG habe der Gesetzgeber nicht nur dafür Sorge tragen wollen, dass der in dienstlichem Zusammenhang entstandene Schmerzensgeldanspruch erfüllt wird, er habe die Betroffenen auch von einem Übermaß an eigenen Vollstreckungsbemühungen entlasten und mit der Vollstreckung verbundenen übermäßigen Verzögerungen entgegenwirken wollen. Die bisherigen Vollstreckungsbemühungen seien vorliegend als ausreichend anzusehen und das Tatbestandsmerkmal „erfolglose Vollstreckung“ damit zu bejahen. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.

Ähnlich verhielt es sich in einem weiteren Fall, mit dem sich ein Petent an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt hatte. Der Petent trug vor, dass er im März 2020 im Rahmen seiner Dienstausbildung verletzt wurde. Über den Rechtsschutz seiner Gewerkschaft habe er vor Gericht ein Schmerzensgeld in Höhe von 700,00 € zugesprochen bekommen. Das Urteil des Gerichts sei in Abwesenheit des Beklagten erfolgt. Als ein Gerichtsvollzieher versucht habe, das Urteil zu vollstrecken, musste dieser feststellen, dass der Schädiger nach Italien verzogen war. Ein Vollstreckungsversuch sei also unternommen worden, letztendlich aber gescheitert.

Der Petent berichtete, dass er nach dem erfolglosen Vollstreckungsversuch einen Antrag auf Übernahme seines Schmerzensgeldanspruchs gemäß § 71 a LBG

bei der Schadensregulierungsstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) gestellt hatte. Diesen hatte die ADD mit der Begründung abgelehnt, dass man in Italien einen Vollstreckungsversuch unternehmen solle. Seine Anwälte würden sich jedoch an deutsches Recht halten, wonach er keinen Vollstreckungsversuch in Italien vornehmen könne. Darüber hinaus stehe der von ihm verlangte Aufwand in keinem Verhältnis zu einem möglichen Erfolg.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass die Angelegenheit von der ADD geprüft wurde. Danach habe lediglich eine Mitteilung des Gerichtsvollziehers vorgelegen, wonach er an Ort und Stelle und nach Auskunft des Einwohnermeldeamtes vom August 2021 festgestellt habe, dass der Schuldner bereits Anfang Februar 2021 angeblich nach Italien verzogen sei. Das habe für die „erfolglose Vollstreckung“, die § 71 a Abs. 1 LBG voraussetze, nicht gereicht.

Laut Auskunft des Ministers rührt die strenge Auslegung des Tatbestandsmerkmals „erfolglose Vollstreckung“ daher, dass in anderen Verfahren das Verwaltungsgericht ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass der unbekannte Aufenthalt einer Person nicht ausreiche, um einen erfolglosen Vollstreckungsversuch anzunehmen.

Der Minister führte weiter aus, dass aufgrund der Eingabe der Aufenthalt des Schuldners erneut geprüft wurde. Laut Auskunft des Einwohnermeldeamtes vom Mai 2022 ist der Schuldner weiterhin in Italien wohnhaft. Er habe seinen Wohnsitz offensichtlich längerfristig nach Italien verlegt. Dem Petenten sei es – so die ADD – aus Kostengründen nicht zuzumuten, die Vollstreckung im Ausland zu betreiben. Demnach könne nun von einem erfolglosen Vollstreckungsversuch ausgegangen werden. Die ADD werde den Petenten daher bitten, den Vollstreckungstitel erneut im Original vorzulegen, damit über den Antrag abschließend entschieden werden kann. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden.

Polizeieingabe ➔ Schlechtes Führungsverhalten beklagt – Eingeleitete Maßnahmen stellten Petenten zufrieden

Ein Hauptkommissar wandte sich an die Polizeibeauftragte und beklagte sich über das Führungsverhalten eines Vorgesetzten und das Verhalten eines Kollegen. Der Petent sah sich durch das Verhalten der beiden Personen ihm gegenüber „gemobbt und diffamiert“. Seiner Ansicht nach stellt das Verhalten einen klaren Verstoß gegen Grundelemente des kooperativen Führens dar. Darüber hinaus beklagte er, dass auf sein an den nächsthöheren Vorgesetzten gerichtetes Schreiben vom 14. September 2021 keinerlei Reaktion erfolgt sei.

Der Minister des Innern und für Sport wurde zu dem Vorbringen des Petenten von der Beauftragten für die Landespolizei um eine Prüfung und Stellungnahme gebeten. Der Minister teilte mit, dass er den der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt geprüft habe. Danach habe der nächsthöhere Vorgesetzte das Beschwerdeschreiben des Petenten am 24. September 2021 erhalten. Über diesen Umstand sei der Petent mündlich vom Leiter des Führungsstabes informiert worden. In Anbetracht der Erheblichkeit der Vorwürfe sei zunächst entschieden worden, den Sachverhalt gemeinsam zu erörtern, was aus – auch für ihn nachvollziehbaren dienstlichen Gründen – erst im Dezember 2021 möglich gewesen sei.

Der Minister berichtete, dass sich der Petent zwischenzeitlich eigeninitiativ auf eine Stelle außerhalb seiner Dienststelle beworben hatte. Damit sei im Hinblick auf die von ihm vorgetragenen Vorwürfe keine zeitliche Dringlichkeit mehr gegeben gewesen. Im Ergebnis sei aufgrund der nachfolgenden Gespräche sowie der in der Eingabe vorgetragenen Vorwürfe mit Schreiben vom 27. Januar 2022 ein Disziplinarverfahren gegen den Vorgesetzten eingeleitet worden. Über diesen Umstand sei der Petent inzwischen informiert worden.

Soweit dem Vorgesetzten des Petenten darüber hinaus ein beleidigendes Verhalten vorgeworfen werde, sei der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Trier zur Prüfung vorgelegt worden.

Der Minister berichtete weiter, dass das Disziplinarverfahren aufgrund der laufenden Prüfung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft Trier zunächst ausgesetzt wurde. Ende Januar 2022 habe der nächsthöhere Vorgesetzte ein persönliches Gespräch mit dem Petenten geführt.

Auf Basis dieser Rückmeldungen geht der Minister davon aus, dass das Anliegen des Petenten seine Erledigung gefunden hat. Zu den laufenden disziplinarischen und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren könnten aktuell noch keine weiteren Angaben getätigt werden.

Der Petent teilte der Beauftragten für die Landespolizei mit, dass auch nach seiner Auffassung durch die eingeleiteten Maßnahmen eine rechtskonforme Aufarbeitung des von ihm vorgetragenen Sachverhalts gewährleistet ist. Er dankte der Beauftragten für die Landespolizei für ihre Bemühungen.



Die Übergabe des Tätigkeitsberichts an den Landtagspräsidenten und an den Minister des Innern und für Sport sowie die damit verbundene Pressekonferenz mit Vorstellung des Berichts in der Öffentlichkeit, waren deshalb die hervorstechende Tätigkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Überarbeitung der Homepage der Polizeibeauftragten mit einer Verbesserung des Zugangs und einer besseren Übersichtlichkeit für Informationsangebote befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase.

IV. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT



Auch im Berichtsjahr 2021–2022 war die Durchführung von Sprechtagen der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei nur in Folge der Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie eingeschränkt möglich.

Im zweiten Halbjahr 2021 konnten lediglich zehn Sprechstage durchgeführt werden. Hiervon fanden fünf Sprechstage in kommunalen Verwaltungen und zwei in Landesjustizvollzugseinrichtungen statt. Drei Sprechstage mussten als Telefonsprechstage stattfinden. Im ersten Halbjahr 2022 führte die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei insgesamt 17 Sprechstage landesweit durch, wovon zwei an ihrem Dienstsitz in Mainz stattfanden.

Die Durchführung von Sprechtagen, mit der Möglichkeit, das Anliegen der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei persönlich vortragen zu können, stellt ein niedrigschwelliges Angebot dar, welches gerne in Anspruch genommen wird. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Zeiten wieder so normalisieren, dass dieses Angebot in dem bisher üblichen Umfang zum Tragen kommt.

V. AUSSENSPRECHTAGE

1. Verabschiedung des Direktors der Hochschule der Polizei Friedel Durben und Amtseinführung des neuen Direktors Uwe Lederer am 3. September 2021 sowie Teilnahme an der Vereidigung der Kommissaranwärterinnen und -anwärter an der HdP

Am 3. September 2021 stand neben der Graduierungsfeier für die neuen Polizeikommissarinnen und -kommissare, der Wechsel in der Leitung der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz im Mittelpunkt einer Veranstaltung am Campus Hahn, an der auf Einladung des Innenministers die Beauftragte für die Landespolizei Barbara Schleicher-Rothmund und ihr Stellvertreter Hermann J. Linn teilnahmen.

Der bisherige Direktor der HdP, Friedel Durben, wurde durch den Minister in seine neue Tätigkeit als Polizeipräsident des Polizeipräsidiiums Trier verabschiedet und der neue Leiter der HdP, Uwe Lederer, in sein Amt eingeführt.

Die Beauftragte für die Landespolizei dankte Herrn Direktor Durben für die gute, konstruktive und offene Zusammenarbeit. Seinem Nachfolger Direktor Lederer wünschte sie viel Erfolg und eine Fortsetzung der guten Zusammenarbeit.



Vereidigung der Kommissaranwärterinnen und -anwärter am Campus Hahn



v.l.n.r. Direktor Lederer, Frau Lederer, Staatsminister Lewentz, Frau Durben, Direktor Durben, Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt

VI. KONTAKTE UND AKTIVITÄTEN

2. Verabschiedung des Leiters der Abteilung „Polizei“ im Ministerium des Innern und für Sport Joachim Laux und Amtseinführung des neuen Abteilungsleiters Dr. Dieter Keip am 28. September 2021



v.l.n.r.: Staatsminister Lewentz, Ministerialdirigent Laux und Ministerialdirigent Dr. Keip

Ein jahrelanger Wegbegleiter in der guten Zusammenarbeit des Ministeriums des Innern und für Sport, Herr Ministerialdirigent Joachim Laux, wurde am 28. September 2021 in der Aula des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik (ELT) durch Herrn Staatsminister Roger Lewentz in den Ruhestand verabschiedet. Der Minister würdigte den scheidenden Abteilungsleiter für seine Verdienste um die Neuausrichtung seiner Polizeiabteilung und als loyalen Mitarbeiter. Gleichzeitig wurde sein Nachfolger Ministerialdirigent Dr. Dieter Keip in sein neues Amt eingeführt.

Die Beauftragte für die Landespolizei Barbara Schleicher-Rothmund und ihr Stellvertreter Hermann J. Linn schlossen sich dem Dank des Ministers an. Beide betonten, dass Herr Laux jederzeit für ihren Aufgabenbereich ansprechbar und für konstruktive Lösungen offen war. Dem Nachfolger Herrn Dr. Keip, der in seiner Funktion als Leiter des Personalreferats der Abteilung „Polizei“ bereits seit langer Zeit bekannt ist, wünschten sie viel Erfolg und Freude im neuen Aufgabenbereich. Beide sind sich sicher, dass die bewährte Zusammenarbeit fortgesetzt werden kann.

3. Teilnahme an der Graduierungsfeier des 21. und 22. Bachelor-Studiengangs der HdP in Morbach am 29. April 2022

Für die Beauftragte für die Landespolizei ist die Teilnahme an Graduierungsfeiern und Gelöbnissen der jungen Polizeibeamtinnen und -beamten eine Selbstverständlichkeit. Sie möchte damit auch öffentlich ihre Verbundenheit mit der Polizei zum Ausdruck bringen.

*Ansprache Direktor
Uwe Lederer*



4. Teilnahme am 25. Europäischen Polizeikongress in Berlin am 11. und 12. Mai 2022



Unter dem Motto „Wandel – Risiko oder Chance? Europa, Gesellschaft, Klima, Technologie“ fand am 11. und 12. Mai 2022 der 25. Europäische Polizeikongress in Berlin statt. Neben den Reden und Vorträgen von hochrangigen politischen Vertreterinnen aus dem In- und Ausland, sind die Fachforen rund um das Thema Innere Sicherheit ein wichtiger Bestandteil dieses Kongresses. Für die Beauftragte für die Landespolizei und ihren Stellvertreter ist diese jährliche Veranstaltung wichtig, um sich über aktuelle Themen zu informieren und Netzwerkpflge zu betreiben.

Von besonderem Interesse für die Polizeibeauftragte waren diesmal die Fachforen „Gewalt ohne Ende!? Das Problem der Gewalt gegen Beschäftigte fünf Jahre nach Reform der Paragraphen 113, 114 und 115 StGB“ und „Die Zukunft im Blick!? Qualitative Anforderungen an die polizeiliche Aus- und Fortbildung“.

Begegnung am Rande des Fachforums mit der Bundesjugendvorsitzenden der GdP Jennifer Otto

5. Tagung der Bürger- und Polizeibeauftragten 9. und 10. Mai 2022 in Kiel

In der Zeit vom 9. bis 10. Mai 2022 fand die diesjährige Tagung des Netzwerks der parlamentarisch gewählten Bürger- und Polizeibeauftragten in Kiel statt, an dem erstmals die Polizeibeauftragte des Landes Bremen Frau Sermin Riedel teilnahm.



6. Übergabe Tätigkeitsbericht an den Minister des Innern und für Sport



Übergabe des Tätigkeitsberichts 2020–2021 an Staatsminister Roger Lewentz

Die Polizeibeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund übergab ihren Tätigkeitsbericht 2020–2021 an den Minister des Innern und für Sport Herrn Staatsminister Roger Lewentz. Dies war neben der Vorstellung der Themenschwerpunkte willkommener Anlass für einen Gedankenaustausch.

Beide Seiten lobten die ausgesprochen gute und konstruktive Zusammenarbeit bei der Bearbeitung der an die Polizeibeauftragte herangetragenen Eingaben.

7. Übergabe Tätigkeitsbericht an den Präsidenten des Landtags

Entsprechend der Regelungen im Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB) überreichte die Beauftragte für die Landespolizei den Bericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 an den Präsidenten des Landtags Hendrik Hering.

Die Polizeibeauftragte nutzte die Gelegenheit, um dem Landtagspräsidenten die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit im Berichtszeitraum vorzustellen. Herr Landtagspräsident Hering hob die Bedeutung des Amtes für die Arbeit des Parlaments hervor und dankte Barbara Schleicher-Rothmund für die geleistete Arbeit.



Übergabe des Tätigkeitsberichts 2020–2021 an Landtagspräsident Hering



ANLAGEN

1. Rechtsgrundlage

Auszug aus dem Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (GVBl. S.116)

Teil 1

Bürgerbeauftragter

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei. [...]

Teil 2

Beauftragter für die Landespolizei

§ 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.

(2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.

(3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung

des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21 Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tä-

tig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs.1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

2. Mitglieder des Innenausschusses

Vorsitzender:	Dirk Herber (CDU)
Stellv. Vorsitzender:	Hans Jürgen Noss (SPD)
Ordentliche Mitglieder:	Jens Guth (SPD) Michael Hüttner (SPD) Nina Klinkel (SPD) Hans Jürgen Noss (SPD) Heike Scharfenberger (SPD) Dirk Herber (CDU) Dennis Junk (CDU) Gordon Schnieder (CDU) Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dr. Jan Bollinger (AfD) Philipp Fernis (FDP) Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)

3. Aussprache über den Tätigkeitsbericht 2020–2021 der Beauftragten für die Landespolizei in der Sitzung des Innenausschusses am 6. Januar 2022

Barbara Schleicher-Rothmund (Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei) führt aus, der Bericht orientiere sich nicht am Kalenderjahr, sondern betrachte den

Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021. Vorgelegt würden im Folgenden die Entwicklung der Zahlen, Schwerpunkte, einige Einzelfälle und die bundesweiten Entwicklungen.

Auf Seite 7 des Berichts sei gut ersichtlich, dass die Zahl der Eingaben seit Einführung des Amtes der Bürgerbeauftragten kontinuierlich und im

Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum um 159 auf aktuell 215 gestiegen sei. Dies sei eine Zunahme von 35 %. Bei den Bürgerinnen und Bürgern liege ein Eingabenplus von 30 %, bei den Polizeieingaben ein Zuwachs um 180 % vor. Dieser erhebliche Anstieg lasse sich auch damit erklären, dass der Inspekteur der Polizei noch einmal darauf hingewiesen habe, dass sich Polizeibeamtinnen und -beamte ohne Einhaltung des Dienstwegs an die Beauftragte für die Landespolizei wenden könnten.

Bei den Eingaben der Bürgerinnen und Bürger – das werde auf Seite 10 deutlich – bilde wie in den Vorjahren das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten mit 51 Eingaben den Schwerpunkt.

Erstmals in größerem Umfang sei das Thema „Unangemessene Gewaltanwendung durch die Polizei“ aufgetreten. Dazu seien 17 Eingaben eingegangen, wovon sich zwölf auf die Demonstration in Ingelheim bezö-

gen. Gegenstände von Polizeieingaben – dargestellt auf Seite 12 – seien wie in den Vorjahren Laufbahnrecht, Beförderungen, Ausrüstung und das Verhalten von Vorgesetzten gewesen.

Der auf Seite 14 dargestellte Schwerpunkt der Eingaben liege wie im Vorjahr auf Demonstrationen. Allein zwölf Eingaben seien zu der Demonstration in Ingelheim eingegangen. Die Vorwürfe seien unangemessene Gewaltanwendung, Einkesselung und der Einsatz von Pfefferspray. Die Polizei habe, nachdem die Vorfälle bei der Gegendemonstration in den sozialen Medien ausgiebig behandelt worden seien, sofort reagiert und dazu aufgerufen, im Hinweisportal relevantes Foto- und Videomaterial hochzuladen.

Das Thema sei auch im parlamentarischen Raum behandelt worden. In der 64. Sitzung des Innenausschusses der 17. Wahlperiode am 20. Januar 2021 sei über den Stand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen berichtet worden. Dies sei im Bericht auf Seite 16 bewusst sehr ausführlich dargelegt. Das zuständige Polizeipräsidium habe darüber hinaus darüber informiert, dass eine Veranstaltung mit allen Beschwerdeführerinnen und -führern nach Abschluss der Strafverfahren stattfinden solle. Dies sei Ende November geschehen.

In dem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass auch über das Treffen mit den Beschwerdeführerinnen und -führern, der Polizeivertretung und der Beauftragten für die Landespolizei und ihrem Stellvertreter Hermann Linn berichtet worden sei. Ein Beschwerdeführer habe sich darüber beschwert, dass nicht nur sein Name, sondern auch seine Anschrift erbeten worden sei. Dies sei gesetzlich vorgeschrieben. Der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit gehabt, nachdem er sich



per E-Mail an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und diese seine Anschrift erbeten habe, Namen und Anschrift zwar zu nennen, aber eine vertrauliche Behandlung seiner Eingabe zu erbeten.

Dies sei möglich, und der Betroffene habe dies im Nachhinein eingesehen. Es solle damit der Eindruck vermieden werden, dass das Büro der Beauftragten für die Landespolizei unmanierlich nach persönlichen Daten frage.

Ein weiterer Schwerpunkt sei auch das Thema „Corona“ gewesen. Eine Petentin habe eine Eingabe über eine Ordnungswidrigkeit wegen Missachtung der Corona-Bekämpfungsverordnung eingebracht, in der sie darauf beharrt habe, dass sie sich sehr wohl an die geltende Verordnung gehalten habe. Zudem habe sie sich am Tonfall der Polizeibeamtin gestört, die sie auf die Nichteinhaltung hingewiesen habe.

Das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass die Polizei nicht die geltende Verordnung zugrunde gelegt habe. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren sei eingestellt worden. Mit der Polizeibeamtin sei darüber hinaus ein ausführliches Gespräch wegen ihres Kommunikationsverhaltens geführt worden.

In einem anderen Fall zum Kommunikationsverhalten habe eine Patientin eine alkoholisierte Frau auf der Straße beobachtet, sich um diese gekümmert und anschließend die Polizei informiert. Der den Anruf entgegennehmende Beamte habe mit „Schon wieder die Vollgesoffene“ reagiert. Über diese Wortwahl habe sich die Petentin beschwert. Darüber hinaus habe der Beamte während des Anrufs den Telefonhörer beiseitegelegt, um weitere Anrufe entgegenzunehmen, sodass die Petentin diverse andere Dinge habe mithören können. Diesen Verstoß gegen den Datenschutz habe die Petentin ebenfalls angemahnt.

Auch in diesem Fall sei durch ein Gespräch zwischen der Petentin und dem Dienststellenleiter Abhilfe geschaffen worden. Es sei eine einvernehmliche Eingabebeerlegung erzielt worden.

Auf den Seiten 28 und 29 des Berichts seien zwei besondere Polizeieingaben dargestellt. Ein Polizeibeamter habe bezahlten Sonderurlaub für die Teilnahme an einer Jugendfreizeit der katholischen Kirchengemeinde seines Wohnorts beantragt. Diese liege aber außerhalb von Rheinland-Pfalz, und die Verordnung sehe einen solchen Sonderurlaub nur für rheinland-pfälzische Träger der Jugendhilfe vor, weshalb dem Petenten nicht habe geholfen werden können. Dem Gesetzgeber werde nahegelegt, dass es in Zeiten eines vereinten Europas möglich sein müsste, ehrenamtliches Engagement grenzüberschreitend durch Sonderurlaub zu unterstützen. Die zweite Eingabe habe den Wunsch nach mehr Fahrradstreifen im Land geäußert, die derzeit nur in den Oberzentren zum Einsatz kämen.

Im vorangegangenen Bericht sei die telefonische Erreichbarkeit der Zentralen Bußgeldstelle thematisiert worden. Es seien damals viele Eingaben zur sehr schlechten Erreichbarkeit eingegangen.

Positiv zu vermelden sei, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die Beschaffung der notwendigen Soft- und Hardwarekomponenten erfolgt und ein Callcenter etabliert wird.

Daran werde erkennbar, dass das Büro der Beauftragten für die Landespolizei als Seismograf diene, wo der sprichwörtliche Schuh drücke und bei bestimmten Dingen Abhilfe schaffen könne. In Bremen, Berlin und Hessen seien Polizeibeauftragte eingesetzt worden. Im aktuellen Koalitionsvertrag des Bundes sei die Schaffung eines solchen Amtes ebenfalls beabsichtigt.



Vors. Abg. Dirk Herber erläutert namens der CDU-Fraktion, mit der Besprechung des Berichts im vergangenen Plenum und in der heutigen Sitzung des Innenausschusses solle der Bericht einer möglichst großen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Der Bericht mache deutlich, mit

wie viel Herzblut sich das Büro der Bürgerbeauftragten für die Sache engagiere. Dafür sei dem Team namens der CDU-Fraktion zu danken.

Es sei sowohl zu begrüßen, dass der Inspekteur der Polizei noch einmal darauf hingewiesen habe, dass die Beauftragte für die Landespolizei eine Ansprechpartnerin sei, an die sich jede und jeder wenden könne, wenn es zu Problemen innerhalb des Dienstes komme, als auch, dass das Angebot genutzt werde.

Ebenso positiv und sicher noch stärker nutzbar sei die Möglichkeit, über die Beauftragte für die Landespolizei nicht nur – wie im Fall der Demonstration in Ingelheim – medial wirksame Kritik an der Polizei, sondern auch die Entkräftung dieser Vorwürfe öffentlich zu machen. Auch die Entkräftung der Vorwürfe müsse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um in der Bevölkerung das Bild einer Bürgerpolizei aufrecht zu erhalten, die jederzeit und in jeder Lebenslage eine Ansprechstelle für Hilfe sei und kein Schreckbild, das Kindern als Drohkulisse vorgehalten werde.

Um Fehler werde sich gekümmert. Meistens sei es mit einem Gespräch bereits getan. In der Realität fänden die Menschen vielleicht nicht mehr zusammen. Deswegen sei das Amt der Beauftragten für die Landespolizei als vermittelnde Stelle eine sehr gute Ansprechstelle.

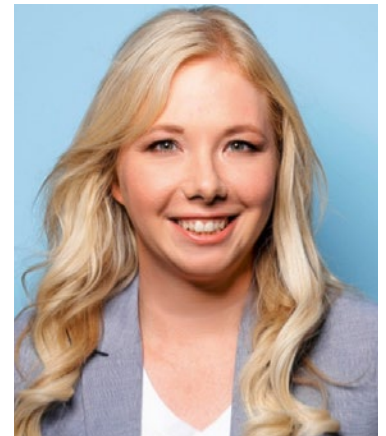
Die Anregung zur grenzüberschreitenden Würdigung des Ehrenamts nehme der Ausschuss sehr gerne auf. Darum sollte sich das Parlament als Gesetzgeber kümmern.

Barbara Schleicher-Rothmund und Hermann Linn sei dafür zu danken, wie sie das Amt als eine Beauftragte definierten, die für die Polizei und für die Bürgerinnen und Bürger da sei, nicht als Institution, welche die eine gegen die andere Seite ausspielen wolle. Die Polizei merke, dass sie sich der Rückendeckung der Politik und der Beauftragten sicher sein könne, wenn sich Einzelne mit Problemen an die Beauftragte wendeten.

Abg. Nina Klinkel

schließt sich namens der SPD-Fraktion dem bereits geäußerten Dank an. Die Beauftragte zeige immer wieder, dass sie und ihr Team als neutrale, unabhängige Stelle agierten.

Es sei zu betonen, welcher Wert damit für die transparente Demokratie geleistet werde.



Das Team sei Ansprechstelle für die Polizei und die Bürgerinnen und Bürger. Die gestiegene Zahl der Eingaben zeige, dass sich der Bekanntheitsgrad steigere. Darauf könne Rheinland-Pfalz stolz sein. Es sei berichtet worden, dass das Amt in anderen Bundesländern Nachahmungen finde. So werde im Bericht ausgeführt, dass die Beauftragte Schleicher-Rothmund in Hessen referiert habe und auch der Bund in dieser Richtung handeln wolle. Das sei ein richtiges Zeichen und werte auch die Polizeiarbeit auf, weil sichtbar werde, wie die rheinland-pfälzische Polizei arbeite: transparent und als Bürgerpolizei.

Die Vorgänge zu der Demonstration in Ingelheim seien nicht leicht gewesen, weder für die Polizeibeamtinnen und -beamten vor Ort noch für die rheinland-pfälzische Polizei insgesamt. Die Beauftragte sei vor Ort gewesen, habe sich informiert und als vermittelnde Stelle den Dialog gesucht und angeboten. Dafür sei gar nicht genug zu danken, weil die Wertigkeit einer neutralen Stelle in solchen Konstellationen Gold wert sei und letztlich auch der Politik die Arbeit erleichtere.

Abschließend sei auch für die Transparenz des sehr detaillierten Berichts zu danken. Die gelieferten Zahlen zeigten die Entwicklung, und dass Polizei und Bürgerschaft aufgerufen seien. Er zeige auch, dass sich die Öffentlichkeit kritisch mit der Polizei und mit Polizeiverhalten auseinandersetze – das sei erst einmal etwas Gutes – und beide Seiten bei der Beauftragten ein offenes Ohr fänden.

Es sei daher genau richtig gewesen, eine Polizei- und Bürgerbeauftragte in genau dieser Kombination einzusetzen.



Abg. Carl-Bernhard von Heusinger dankt der Beauftragten, ihrem Stellvertreter und ihrem Team namens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und unterstreicht das von der Abgeordneten Klinkel Geäußerte. Rheinland-Pfalz könne in der Tat stolz auf die eingetragene Vorreiter-

rolle sein. Durch die Aufnahme des oder der Polizeibeauftragten in den Koalitionsvertrag im Bund werde sich bundesweit noch einmal einiges tun.

Die Stelle der Polizeibeauftragten sei für die Transparenz der Polizei, aber auch für die Vermittlung zwischen

Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei unheimlich wichtig und führe zu Kommunikation und Dialog, die sonst an einigen Stellen nicht möglich seien. Das habe gerade die Aufarbeitung der Demonstration in Ingelheim gezeigt, die wirklich gut gelaufen sei. Wenn es in dem einen oder anderen Punkt noch hake – etwa zur Datenweitergabe – müsse nach Verbesserungen gesucht werden, damit Bürgerinnen und Bürger insgesamt zufrieden seien.

Der Zuwachs an Anfragen sowohl seitens der Polizei als auch seitens der Bürgerinnen und Bürger zeige das große Interesse und Bedürfnis. Möglicherweise könne im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit noch einmal daran gearbeitet werden. Ihm sei durchaus aus dem Gespräch mit Bürgerinnen und Bürgern bekannt, dass diese die Stelle der Beauftragten noch nicht kennen.

Dennoch leiste das Team der Beauftragten wirklich gute Arbeit, die hoffentlich so fortbestehe. Die Voraussetzungen seien gut. Angesichts der aktuellen Corona-Maßnahmen und Demonstrationen dagegen werde deutlich, dass das Bedürfnis nach einer solchen Stelle vorhanden sei und deren Aufgaben besonders gefordert würden.

Abg. Dr. Jan Bollinger lobt die Beauftragte und ihren Stellvertreter und dankt für den umfassenden und transparenten Bericht. Die seit 2014 gestiegene Zahl der Eingaben sei noch immer eine proportional geringe Zahl im Vergleich zur Anzahl der Polizeibeamtinnen und -beamten in Rheinland-Pfalz. Dies sei ein Indiz dafür, dass die Polizei sehr gut arbeite, wofür auch ihr zu danken sei.



Gleichzeitig sei es in gewisser Hinsicht auch ein gutes Zeichen, wenn mehr Menschen – sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Polizeibeamtinnen und -beamte – an die Beauftragte heranträten.

Das zeige, dass die Arbeit der Beauftragten wahrgenommen werde, Vertrauen bestehe und der Beauftragten der nicht immer leichte Spagat gelinge, als neutrale Stelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei zu vermitteln. Es trage Früchte, wenn Bürgerinnen und Bürger Schwierigkeiten damit hätten, polizeiliche Maßnahmen nachzuvollziehen.

Im Idealfall sei es zukünftig so, dass sich Bürgerinnen und Bürger zuerst an die Beauftragte wendeten, wenn sie die Arbeit der Polizei nicht nachvollziehen könnten, und dadurch mediale Aufmerksamkeit vermieden werde. Damit könnten die Probleme auch im Sinne der Polizei sachlich, konstruktiv und ruhig geklärt werden.

Barbara Schleicher-Rothmund bedankt sich für die Dankesworte und im Namen ihres Teams für die Unterstützung der Abgeordneten. Als Hilfsorgan des Landtags könne sie ihre Arbeit ohne die Unterstützung des Parlaments nicht leisten.

Anzumerken sei, dass sie und ihr Stellvertreter vor vier bis fünf Jahren in Berlin gewesen seien und schon damals die Frage über einen Polizeibeauftragten oder eine Polizeibeauftragte des Bundes aufgekommen sei. Schon damals sei diese Frage ihrerseits bejaht worden. Es sei daher zu begrüßen, dass dies auf den Weg gebracht werde.

Der Antrag ist erledigt.



Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de